

## Jahresbericht 2021

einschließlich Bericht über das wesentliche Produkt  
Sicherstellung der Kindertagesbetreuung



Vorwort .....	5
Produkt 361-001: Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege .....	6
Fachberatung für Kindertagesstätten .....	6
Unterstützung bei konzeptionellen, rechtlichen und strukturellen Entwicklungen .....	6
Pädagogische Fachberatung .....	6
Fachberatung im Kinderschutz.....	6
Beratung und Unterstützung von Trägern .....	6
Leitungskonferenzen, Arbeitskreise und Supervisionen.....	7
Fachtag, Filmfortbildungen und Studientage.....	7
Koordination des Netzwerks HiKip (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern) .....	8
Themenschwerpunkt Sprachbildung und Sprachförderung (KEA) .....	8
Gesetzliche Grundlage .....	8
Aktuelle Erfahrungen .....	9
KEA in Zahlen.....	9
KEA Fachtage und Kea-Bonbons .....	10
Qualitätsentwicklung .....	10
Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" .....	10
Fachberatung für Kindertagespflege – Kindertagespflegestellen.....	11
Qualifizierungsmaßnahmen / Fachtage / Fortbildungen / Supervisionen.....	12
Neue gesetzliche Regelungen .....	12
Produkt 362-001: Jugendarbeit .....	14
Finanzielle Leistungen .....	14
Freizeithilfen (Jugendlager, Ferienfreizeiten) .....	14
Bildungsveranstaltungen, JULEICA-Lehrgänge.....	15
Internationale Jugendbegegnungen .....	15
Jugenderholungsmaßnahmen.....	15
Zuschüsse für die Jugendarbeit anerkannter Jugendgruppen und –verbände.....	15
Produkt 363-001: Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	16
Pro Aktiv Center Hildesheim (PACe) .....	16
JobKlub Hildesheim .....	18
Produkt 363-007: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft .....	20
Unterhaltszahlungen über die Beistandschaft.....	21
Aktive Bekämpfung der Kinderarmut .....	21
Fallrate.....	21
Beurkundungen.....	23
Sorgeregister / Negativatteste .....	23
Vormundschaften / Pflegschaften .....	24
Reform des Vormundschaftsrechts.....	24

Ehrenamt und Vormundschaftsvereine .....	24
Vormundschaften in Zahlen (Stand 31.12.2021): .....	24
Produkt 341-001: Unterhaltsvorschuss.....	25
Fallzahlen.....	25
Zahlbeträge .....	25
Der Rückgriff.....	26
Rückholquote .....	26
Einnahmeentwicklung.....	27
Widersprüche und Bearbeitungszeiten.....	27
Produkt 363-008: Elterngeld .....	27
Erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsbedarf.....	28
Bearbeitungszeit für Neuanträge .....	29
Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets.....	29
Zuständigkeiten für die Kinder im Landkreis Hildesheim.....	30
Aufwände und Erträge für das Bildungs- und Teilhabepaket .....	30
Bereich Ausflüge/Klassenfahrten .....	31
Darstellung der Auszahlungen der Jahre 2011 – 2021.....	31
Produkt 346-001: Wohngeld .....	32
Berechtigter Personenkreis und Leistungen .....	32
Antragszahlen.....	32
Bearbeitungszeiten .....	33
Datenabgleich .....	33
Ausblick auf das Jahr 2022 .....	34
Produkt 365-001: Sicherstellung der Kindertagesbetreuung .....	34
Einleitung.....	34
Ausgangslage.....	35
Kostenausgleich für gemeindefremde Kinder.....	36
Kostenübernahme in Kindertagespflege.....	36
Finanzielle Förderungen für Baumaßnahmen.....	37
Info: Bestandszahlen Krippen .....	38
Info: Bestandszahlen Kindergärten .....	39
Info: Bestandszahlen Kindertagespflege .....	40
Info: Bestandszahlen Hort.....	41
Produkt 366-001: Kreiseigene Jugendeinrichtungen .....	41
Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH .....	41
Produkt 367-001: Erziehungsberatung .....	42
Produkt in „vielfältigen Gewändern“ .....	42
Fachkräfte in der Erziehungsberatung .....	43

Verhaltenstherapeut*innen für Kinder und Jugendliche (VT) .....	43
LOM® Lösungsorientierte Malttherapeut*innen .....	44
Entwicklungspsychologische Berater*innen und Therapeut*innen - Entwicklungsberatung bei Regulationsstörungen der frühen Kindheit.....	44
Ansprechpartner*innen für die Erziehungsberatungsstelle .....	45
Erziehungsberatung in Zahlen.....	45
Steigerung der Fallzahlen seit 1988 .....	45
Alter und Geschlecht der Kinder / Jugendlichen.....	46
Gründe und Anlässe für die Beratung, Diagnostik und Therapie.....	47
Inanspruchnahme der Beratung / Anregung der Hilfe .....	49
Wartezeiten.....	49
Weitere Angebote .....	50
Frühe Beratung.....	51
Vernetzung.....	53
Qualitätssicherung .....	53
Ausblick .....	53
Produkt 421-001: Sportförderung.....	54
Förderung des Sports durch den Landkreis Hildesheim im Jahr 2021.....	54
Weitere Förderung von kommunalen Sportstätten und Vereinssportstätten .....	54
Zuschuss an den Kreissportbund.....	55
Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports .....	55
Sonstige Förderung .....	56
Zukünftige Schwerpunkte der Sportförderung im Landkreis Hildesheim.....	56
Anlage A : Bericht wesentliches Produkt 365-001 Sicherstellung der Kindertagesbetreuung .....	56
Einleitung.....	57
Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling.....	59
Finanzen .....	60
Personal.....	61
Allgemeines, Statistik .....	61
Fazit und Ausblick.....	62
Info: Bestandszahlen Krippen .....	64
Info: Bestandszahlen Kindergärten .....	65
Info: Bestandszahlen Kindertagespflege.....	66
Info: Bestandszahlen Hort.....	67

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den vergangenen Jahren lag der Arbeitsschwerpunkt des Amtes 407 auch in 2021 im Bereich der Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege. Dies liegt insbesondere an den starken finanziellen Auswirkungen, weshalb auch im nächsten Jahr weiterhin mit einem Schwerpunkt in diesem Bereich zu rechnen ist.

Doch auch in den übrigen Bereichen ist im Jahr 2021 einiges geschehen. Die Erziehungsberatungsstelle konnte nach langen und intensiven Sanierungsmaßnahmen in ihre alten Räume in der Außenstelle Alfeld zurückkehren.

In der Wohngeldstelle liefen die Vorbereitungen für die Beschaffung eines neuen Wohngeldverfahrens, etliche Vorlagen wurden geschrieben und in die zuständige Ausschüsse eingebracht.

Wie vermutlich jeder, sahen wir uns als Amt in diesem Jahr weiterhin stark mit der Corona-Pandemie konfrontiert und durch sie eingeschränkt. Seien es Ausfälle im Bereich der Mitarbeiter\*innen, die fehlende Möglichkeit zur Durchführung von (Präsenz-)Veranstaltungen, Schulungen oder Terminen oder auch der bekannte Baustoff und – Arbeiter\*innen-Mangel bei der Errichtung neuer Kindertageseinrichtungen. Wir konnten in 2021 aber, aufgrund der anhaltenden Einschränkungen, Alternativen wie beispielsweise Onlineterminen anbieten, sodass die Möglichkeit der Kontaktaufnahme oder Hilfesuche weiterhin bestand und besteht.

Auch in diesem Jahr wird Ihnen der umfangreiche Jahresbericht, aus dem Sie eine Vielzahl von Informationen und Zahlen ersehen können, zur Verfügung gestellt. Mithilfe dieser Daten können Sie sich einen Überblick über die Entwicklungen des Amtes 407 und seinen umfangreichen Aufgaben machen.

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Steffen Schwenke

### **407 - Amt für Familie**

**Amtsleitung: Steffen Schwenke**

**Telefon: (05121) 309- 5771**

**Fax: (05121)309-95 5771**

**E-Mail: [Steffen.Schwenke@Landkreishildesheim.de](mailto:Steffen.Schwenke@Landkreishildesheim.de)**

**Vertretung: Heiko König, Derya Heidelberg**

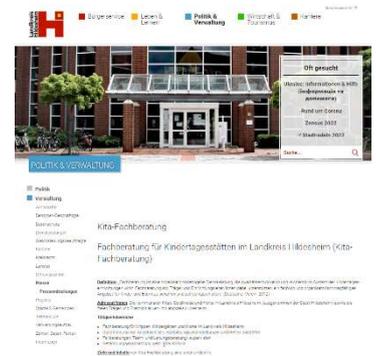
**Vorzimmer: Andrea Kujath**

# Produkt 361-001: Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

## Fachberatung für Kindertagesstätten

Die gesetzlich vorgeschriebene Fachberatung für alle **kommunalen Kindertagesstätten** in den Städten und Gemeinden des Landkreises sowie für die **Kitas in freier Trägerschaft aus der Stadt Hildesheim** wird durch den Landkreis Hildesheim mit einem aktuellen Stellenanteil von zwei sichergestellt. Zudem haben auch die bestehenden **Elterninitiativen, Spielkreise und Horte** im Landkreis Hildesheim die Möglichkeit, die Unterstützung der Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Die Kita-Fachberatung hat an mehreren regionalen und überregionalen Fachberatungstreffen sowohl teilgenommen als diese auch veranstaltet.

Seit 2021 ist die Kita-Fachberatung auch auf der Webseite des Landkreises Hildesheim zu finden (siehe rechts) und unter:



<https://www.landkreishildesheim.de/index.php?object=tx,2829.5&ModID=7&mobile=off&FID=2829.12816.1>

## Unterstützung bei konzeptionellen, rechtlichen und strukturellen Entwicklungen

Die Tätigkeit der Fachberatung trägt dazu bei, konzeptionelle und strukturelle Entwicklungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu unterstützen bzw. durchzusetzen. Sie soll damit eine Form der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung gewährleisten. Zusätzlich wurden im Jahr 2021 digitale Informations- und Austauschtreffen im Zuge der Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) angeboten.

## Pädagogische Fachberatung

Die pädagogische Fachberatung für alle o. g. Einrichtungen umfasst sowohl telefonische Beratungsgespräche, wie auch Besuche in den aktuell 68 Einrichtungen. Die Beratung umfasst u. a. Leitungsberatung, Hospitationen zu strukturellen Abläufen in der Einrichtung oder Fallberatung für einzelne Kinder, sowie Besuche in Teams und Dienstbesprechungen.

## Fachberatung im Kinderschutz

In 2021 nahmen wieder zahlreiche Kitas Beratungen im Kinderschutz durch die Kita-Fachberatung, einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz, in Anspruch. Es wurden zahlreiche Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sowie diverse Fallberatungen durchgeführt.

## Beratung und Unterstützung von Trägern

Neben der Beratung und fachlichen Begleitung der pädagogischen Fachkräfte fällt auch die Beratung und Unterstützung der kommunalen Träger in das Aufgabenfeld der Fachberatung. 2021 erfolgte die fachliche Unterstützung der Träger u. a. durch die Beteiligung der Fachberatung an der Fortschreibung regionaler Konzepte sowie in Form von moderierten Elternabenden und der Begleitung und Vermittlung in Konfliktfällen zwischen Träger, Kita-Team und Eltern.

## Leitungskonferenzen, Arbeitskreise und Supervisionen

Die **Leitungskonferenzen** gehören als fester Bestandteil zu den Angeboten der Fachberatung. Auch im Jahr 2021 fanden insgesamt 3 Leitungskonferenzen, zwei davon online, statt. Neben unterschiedlichen Schwerpunktthemen und der Einbindung von Referent\*innen standen bei diesen Treffen auch immer aktuelle Informationen zu fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie gesetzliche Veränderungen im Kindertagesstättenbereich im Vordergrund. Zusätzlich wurde der **Kita-Leitungsdialo**g, ein monatliches Online-Austauschformat für Kita-Leitungskräfte, fortgeführt.

Darüber hinaus wurden jeweils feste **Arbeitskreistreffen für die Bereiche U3, Hort, Integration** und den **Arbeitskreis HiKip** angeboten. Diese Arbeitskreistreffen fanden teilweise in Einrichtungen vor Ort und größtenteils im Onlineformat statt. Sie dienten neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit Schwerpunktthemen auch dem kollegialen Austausch.

Um die Qualität in der Kindertagesbetreuung kontinuierlich zu verbessern, wurden wieder **Supervisionsveranstaltungen** angeboten. Dafür wurde ein neues Format der interdisziplinären Fallwerkstatt für die pädagogischen Fachkräfte der Kitas, der Kindertagespflege sowie die Fachkräfte der Frühen Hilfen in Form von systemischer Fallsupervision im Rahmen des **Arbeitskreises HiKip** erprobt. Hier wurden kurze theoretische Fortbildungsinhalte rund um die Themen „Kinder psychisch kranker Eltern“, „Bindung“ und „Kinderschutz“ mit Netzwerkarbeit, Fortbildung und Supervision verbunden. Für Einrichtungsleitungen und Mitarbeiter\*innen der Kitas wurden zusätzlich in der belastenden Coronazeit besonders viele digitale Leitungs- und Einzelsupervisionen angeboten.

## Fachtag, Filmfortbildungen und Studientage

Am 15.09.2021 veranstaltete der Landkreis Hildesheim in Kooperation mit nifbe (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V.) einen **digitalen Fachtag** zum Thema „Kinderrechtsschutz“ mit dem Hauptreferenten Prof. Dr. Jörg Maywald, an dem über 60 Kita-Leitungen, Fachberatungen und andere Kooperationspartner\*innen teilnahmen.

Als bereits bewährtes Format im Bereich der Fortbildung von Kitas wurden fünf **Filmfortbildungen** zu dem Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ angeboten.

2021 wurden mehrere **Studientage** in Kitas durchgeführt (digital und in Präsenz) zu den Themen:

- Teambildung
- Konflikte im Team
- Gesprächsführung mit Eltern im Kinderschutz
- PEP in der Kita (Stressreduktion für Kinder)
- Selbstfürsorge für Kitamitarbeiter\*innen



### Kinderrechtsschutz

Kinder schützen, Kinder beteiligen, Partizipation leben

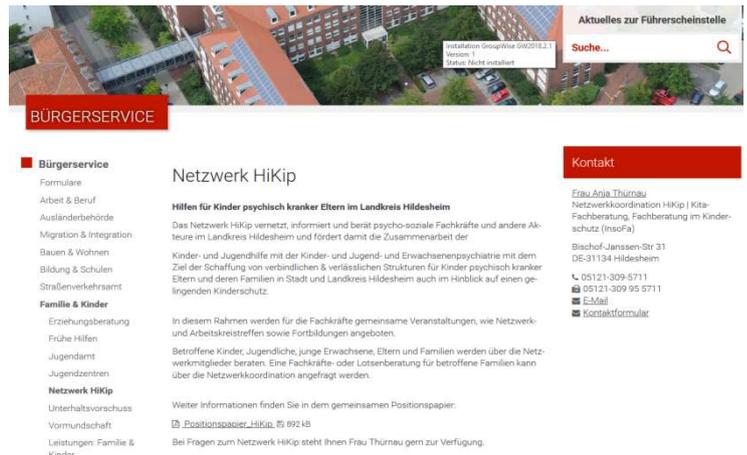
Online-Fachtag für Kita-Leitungen aus dem Landkreis Hildesheim mit Prof. Dr. Jörg Maywald

Ein an den Kinderrechten orientierter Kinderschutz sieht das Kind nicht als Objekt des Schutzes und der Fürsorge, sondern respektiert das Kind von Beginn an als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Kinderschutz ist insofern mehr als Kinderschutz (vgl. Maywald 2019, S. 88). Diesem Prinzip der „Kinder als Träger eigener Rechte“ korrespondiert die Pflicht der pädagogischen Fachkräfte in den Kitas, sowohl Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu tragen (a.a.O., S. 89), als auch den Schutz der Kinder sicherzustellen (Kita als sicherer Ort).

Kinder haben das Bedürfnis, sich einer Gemeinschaft zugehörig zu fühlen und aktiv an dieser beteiligt zu sein. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Gesehen-Werden ist zentral für die Entwicklung von Kindern. Partizipation setzt an den Potentialen und Ausdrucksweisen der Kinder an. Der Fachtag befasst sich mit der Frage, wie dies gelingen kann.

## Koordination des Netzwerks HiKip (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern)

Das **Netzwerk HiKip** macht es sich zur Aufgabe, passgenaue Strukturen zu entwickeln und umzusetzen, um den Kindern psychisch kranker Eltern im Landkreis Hildesheim ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Die Koordination des Netzwerks HiKip wird von der Kita-Fachberatung des Landkreises Hildesheim, Anja Thürnau, wahrgenommen. Inhalt sind u.a. Planung, Konzepterstellung, Angebote im NW-HiKip (Fortbildung, Supervision/ interdisziplinäre Fallbesprechungen, Netzwerktreffen, Lenkungsgruppe, Lotsenberatungen von betroffenen Familien sowie Fachkräfteberatung), Vorstellung in Ausschüssen, Teilnahme an Arbeitskreisen und anderen Netzwerken, zielgruppenspezifische Angebote & Öffentlichkeitsarbeit. 2021 wurden bereits fünf Fortbildungsveranstaltungen, drei Netzwerktreffen, sechs Arbeitskreise und diverse Beratungen von Familien und Fachkräften durchgeführt. Seit 2021 ist das Netzwerk HiKip auch auf der Webseite des Landkreis Hildesheim unter: <https://www.landkreishildesheim.de/hikip> zu finden (siehe Bild oben).



## Themenschwerpunkt Sprachbildung und Sprachförderung (KEA)

**KEA** („Kinder entwickeln alltagsintegriert Sprache“) ist die aus einer Kooperation zwischen Landkreis Hildesheim und Universität Hildesheim entstandene **Begleitstruktur** für sprachliche Bildung und Förderung im Landkreis Hildesheim.

In Kooperation mit der Fachberatung des Landkreises und der Universität Hildesheim unterstützt KEA bereits seit 2011 nunmehr über 180 Kindertageseinrichtungen in Stadt und Landkreis durch ein gut strukturiertes und flächendeckendes Fort- und Weiterbildungsangebot sowie im Rahmen von fachlicher Beratung und Coaching bei der Umsetzung des Sprachbildungs- und Sprachförderauftrages des Landes Niedersachsen. KEA versteht Sprache als Schlüsselkompetenz, die über die optimalen Chancen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg aller Kinder entscheidet. Die Qualifizierung und Begleitung der pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, die Sprachentwicklung aller Kinder zu unterstützen.

Der Begleitstruktur KEA stehen unverändert 4,5 Personalstellen zur Verfügung. Neben den 4 an der Universität Hildesheim angebotenen Stellen befindet sich beim Landkreis Hildesheim ein 0,5 Stellenanteil im Rahmen der spezialisierten Kita-Fachberatung mit dem Schwerpunkt „Sprachliche Bildung“.

## Gesetzliche Grundlage

Seit 01.08.2018 ist die Aufgabe der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung für Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren gesetzlicher Auftrag aller Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. Im Rahmen einer Gesetzesänderung wurde zudem die Sprachförderung der Kinder im letzten Kita-Jahr neu geregelt und liegt seitdem in der Zuständigkeit der Kindertageseinrichtungen.

Zur Sicherstellung dieser Aufgaben stellt das Land Niedersachsen bei Vorlage eines entsprechenden regionalen Sprachförderkonzeptes jährlich Mittel gem. § 31 NKiTaG aus der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zur Verfügung. Diese Mittel sind für Personal- und Differenzierungsstunden sowie für Fachberatung und Qualifikation (KEA-Begleitstrukturen) vorgesehen. Zudem sichert der Landkreis Hildesheim durch einen Kreistagsbeschluss den Erhalt der Begleitstruktur KEA durch eine eigene finanzielle Beteiligung.

Die regelmäßige Fortschreibung des verbindlichen regionalen Sprachförderkonzeptes wird vom Landkreis Hildesheim als öffentlich zuständigem Jugendhilfeträger sowie der Universität Hildesheim als Kooperationspartner unter Beteiligung einer Begleitgruppe, bestehend aus Fachberatungen, Kita-Leitungen und Trägervertreter\*innen aus Stadt und Landkreis Hildesheim diskutiert, vorbereitet, abgestimmt und jährlich fortgeschrieben. Letztmalig im Rahmen eines Online-Trägertreffens im Juni 2021.

## Aktuelle Erfahrungen

Die Corona-Pandemie hat auch im zurückliegenden Jahr 2021 die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim vor große Herausforderungen gestellt. KEA gelang es, durch eine große Flexibilität immer wieder auf die veränderte Situation zu reagieren, die Angebote und Formate an die aktuellen Bedarfe der Kita-Praxis anzupassen und den pädagogischen Fachkräften eine bestmögliche Unterstützung zu bieten. Bereits seit April 2020 werden auf der KEA-Homepage unter [www.kea-hildesheim.de/corona](http://www.kea-hildesheim.de/corona) wichtige Informationen für alle Fachkräfte (z. B. aktuelle Infos aus dem Kultusministerium), Materialien, ein vielfältiges Angebot an unterschiedlichen Online-Fortbildungen, Beratungshilfen für Eltern oder Anregungen für den pädagogischen Alltag zusammengestellt und fortlaufend aktualisiert. Zudem erhielten alle Kindertageseinrichtungen im zurückliegenden Jahr sechs KEA-Newsletter mit thematischen Schwerpunkten, Literaturtipps sowie Material- und Veranstaltungshinweisen.



Beratung - Begleitung - Fortbildung - Materialien - Informationen  
in Zeiten von Corona

Zu den Online-Angeboten gehörten weiterhin fortlaufende Kurse des Heidelberger Interaktionstrainings sowie das neu entwickelte HIT-Aufbaumodul Vorschule für das Jahr vor der Einschulung. Es wurden mehrere Fortbildungen zur sprachlichen Gestaltung von Emotionsdialogen mit Kindern, Autismus, Mehrsprachigkeit und Zusammenarbeit mit Eltern und Begleitung bei Sprachentwicklungsauffälligkeiten (Late Talker/Mutismus) angeboten. Neben diesen inhaltlichen Schwerpunkten wurden verstärkt Online-Arbeitskreise angeboten, um den Austausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und Leitungen über den Umgang mit der weiterhin herausfordernden Situation zu ermöglichen. Während der Sommermonate, in denen wieder Fortbildungen in Präsenz und Beratungen im Rahmen von Kita-Besuchen möglich waren, wurde das Format paralleler Online-Angebote beibehalten, was zwischenzeitlich fest in das Angebotsformat von KEA integriert wurde. Zudem wurden auch immer mehr interaktive Methoden in die Online-Fortbildungsmethoden integriert, die auf eine breite Akzeptanz der päd. Fachkräfte stießen und dankbar angenommen wurden.

## KEA in Zahlen

In dem Kalenderjahr 2021 konnten von KEA **76** Veranstaltungen im Rahmen von Fort-, Weiterbildung und Austausch angeboten werden, die von **1024** pädagogischen Fachkräften, Kita-Leitungen und weiteren Akteuren aus dem Netzwerk in Anspruch genommen wurden. Zudem konnten **23** KEA-Studenten und Dienstbesprechungen durchgeführt werden, an denen weitere **218** päd. Fachkräfte und Kita-Leitungen teilnahmen. Unter Berücksichtigung weiterer KEA-Angebote konnten insgesamt **1482** Teilnehmer\*innen erreicht werden.

Darüber hinaus wurden von den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim insgesamt **127** fachliche Beratungsangebote in Anspruch genommen, welche teilweise Hospitationen, Beratung vor Ort, aber auch Online-Beratungen umfassten. Im Rahmen der Online-Beratung fanden auch gemeinsame Videoauswertungen und individuelle Fallberatungen statt.

## KEA Fachtage und Kea-Bonbons

In besonders guter Erinnerung ist der Online-Fachtag zum 10-jährigen KEA-Jubiläum im Mai geblieben. Zu diesem besonderen Anlass stand Frau Dr. Anke Buschmann vom ZEL - Zentrum für Entwicklung und Lernen aus Heidelberg als Referentin zur Verfügung. Ihr Thema lautete: **„Mit den Eltern geht es besser! Niederschwellige Elternbildung in Krippe und Kindergarten“**. Zudem erhielten die Anwesenden einen praktischen Einblick in die Arbeit des KEA-Teams, da ein eigens erstellter Film mit Einblicken aus den vergangenen 10 KEA-Jahren präsentiert wurde. Das KEA-Jubiläumsjahr bot aber auch erstmals „KEA-Bonbons“ an. Im Rahmen von jeweils 2-stündigen Impulsen am späten Nachmittag standen bekannte Referierende wie Klaus Kookemoor aus Hannover mit seinem Vortrag **„Das Kind, das aus dem Rahmen fällt“** und Anne Kuhnert aus Berlin mit dem Thema **„Machtungleichheit und gewaltfreie Kommunikation“** zur Verfügung. Aufgrund der großen positiven Resonanz der Teilnehmenden soll dieses neu entwickelte Format auch zukünftig neben Fachtagen angeboten werden.



## Qualitätsentwicklung

KEA verfolgt das Ziel, die Qualität der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Hildesheim weiterzuentwickeln und deren Umsetzung fest in den Kitas zu verankern. Dazu wurde das neue Format der **KEA-Prozessbegleitung** mit in die Angebotspalette aufgenommen. Individuell, bedarfsgerecht und ressourcenorientiert werden Kitas über einen längeren Zeitraum begleitet. Die Prozessbegleitung passt sich ganz flexibel an die Bedürfnisse der Einrichtung an und richtet sich derzeit an ca. 15 Kitas, die eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf betreuen und sich auf diesen Prozess einlassen möchten.



Zudem wurde gegen Ende des Jahres erstmals eine **Konzeptevaluation** begonnen. Auf Grundlage des regionalen Konzeptes und Abstimmung mit der Begleitgruppe wurde eine stichprobenartige Sichtung der **Einrichtungskonzeptionen** für den Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durchgeführt. Ziel war es, zu erfahren, wie weit der Prozess der Konzeptfortschreibung im Landkreis Hildesheim fortgeschritten ist, um die Einrichtungen ggf. bei der Weiterentwicklung ihrer Konzeptionen unterstützen zu können. Im ersten Durchgang wurden 34 Kitas in unterschiedlicher Trägerschaft zufällig ausgewählt. 31 dieser Kitas haben daraufhin ihre Konzeption eingereicht. Auf der Grundlage eines von KEA selbstentwickelten Abfragebogens haben diese Kitas eine individuelle Auswertung der Konzeptionen erhalten. Die Träger wurden über diese Ergebnisse ebenfalls informiert. Nach diesen ersten positiven Erfahrungen soll eine begleitende Konzeptevaluation auch auf ausdrücklichem Wunsch der Begleitgruppe in den nächsten Jahren fortlaufend stattfinden.

## Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Seit 2016 fördert das Bundesfamilienministerium mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung. Bundes-Sprach-Kitas werden durch eine zusätzliche Fachkraft mit einer 0,5 Stelle verstärkt. Darüber hinaus begleitet eine externe Fachberatung - in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim - mit einem 0,5 Stellenanteil die Kindertageseinrichtungen in ihrer Weiterentwicklung. Die Laufzeit für die Umsetzung des Programms wurde vom Bund bis Ende 2022 verlängert.

Im Landkreis Hildesheim gehören dem bestehenden Verbund der Bundes-Sprach-Kitas aktuell sechs Kindertageseinrichtungen an. Neben der **alltagsintegrierten sprachlichen Bildung** stehen als weitere Schwerpunktthemen **inklusive**

**Pädagogik** und die **Zusammenarbeit mit Familien** im Fokus. Das Thema **digitale Mediennutzung in der Kita** wurde im Rahmen der Projektverlängerung als Querschnittsaufgabe ebenfalls mit aufgenommen.

Das Projekt sieht vor, dass alle Bundes-Sprach-Kitas im Rahmen der fachlichen Begleitung durch die zusätzliche Fachberatung des Landkreises in ca. 8- bis 10-wöchigen Abständen besucht werden. Hierbei stehen insbesondere die Unterstützung der Qualitätsentwicklung und die Förderung von Teambildungsprozessen im Vordergrund. 2021 konnten insgesamt 22 Kita-Besuche stattfinden.

Darüber hinaus konnten gemeinsam mit den Kita-Leitungen und zusätzlichen Fachkräften insgesamt fünf **Tandemqualifikationen** bzw. **Verstetigungstage** - drei in Präsenz sowie zwei im Onlineformat- durchgeführt werden.

Inhaltliche Themen der Tandemangebote waren insbesondere die Gestaltung der Interaktion zwischen päd. Fachkräften und Kindern. Darauf aufbauend wurde die demokratische und partizipative Beziehungsgestaltung bearbeitet. Partizipation ist das Recht der Kinder, sich an realen Entscheidungen zu beteiligen. Durch die Umsetzung von Partizipation üben Kinder altersangemessenen Umgang mit demokratischen Spielregeln. Wie kann also die Umsetzung von Partizipation im Kitaalltag durch eine wirkliche Beteiligung der Kinder an den für sie relevanten Themen gelingen? Mit dieser Fragestellung setzen sich alle Bundes-Sprach-Kitas in einem fortlaufenden Prozess auseinander und entwickeln individuell für ihr Haus entsprechende Strukturen und Umsetzungsmöglichkeiten im Dialog mit den Kindern und Familien.

Zudem fanden sechs Verbundtreffen für die zusätzlichen Fachkräfte im Rahmen von Präsenztreffen und Onlinetreffen statt, die neben dem kollegialen Austausch auch der Wissensvertiefung und fachlichen Diskussion dienten. Des Weiteren wurde auf der Plattform des Bundesprojektes ein regelmäßiger Austausch für die zusätzlichen Fachkräfte angeboten. Für die Kita-Leitungen der BSK wurden ebenfalls separate Austauschtreffen in unterschiedlichen Formaten initiiert.

Die Verbundtreffen und Austauschformate waren inhaltlich immer wieder durch Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Eltern und die Kita-Teams geprägt. Regelmäßige Reflexionsangebote, die Auswertung aktueller Studien sowie unterschiedliche Erfahrungen und Handlungsstrategien standen hier besonders im Mittelpunkt. Insbesondere mit Blick auf neue Zugänge zur Zusammenarbeit mit Familien, (Wieder)Eingewöhnung in die Kita, Begleitung der Kinder am Übergang Kita - Grundschule und das Schaffen von niedrigschwelligen Bildungszugängen ergaben sich viele Fragen, ein intensiver Erfahrungsaustausch und gemeinsame Ideensammlungen im Verbund. Auch teaminterne Prozesse wurden gemeinsam bearbeitet. Resilienz und Achtsamkeit wurden mit den zusätzlichen Fachkräften zur eigenen Stärkung thematisiert, Methoden wurden vorgestellt und ausprobiert.

## Fachberatung für Kindertagespflege – Kindertagespflegestellen



Im Landkreis Hildesheim waren im Jahr 2021 fünf Mitarbeiterinnen (Dipl./B.A. Sozialpäd./arb.) mit insgesamt 3,5 Stellen als Fachberaterinnen in der Kindertagespflege tätig. Eine Teamleitung für die Fachberatung Kindertagespflege wurde eingesetzt.

In Stadt und Landkreis Hildesheim waren am Stichtag 31.12.2021 insgesamt 162 Personen mit gültiger Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII registriert. Von diesen 162 Kindertagespflegepersonen haben 61 Personen (inklusive Vertretungskräften)

in einer der Großtagespflegestelle (GTP) gearbeitet; alle anderen haben in ihrem privaten Wohnumfeld oder in separaten Räumlichkeiten betreut.

Weiterhin sind zwei Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern (sog. Kinderfrauen) zum Stichtag aktiv tätig.

Im gesamten Kalenderjahr 2021 wurden insgesamt 884 Kinder von Kindertagespflegepersonen aus Stadt und Landkreis Hildesheim betreut.

Zum Stichtag 31.12.2021 wurden insgesamt 549 Kinder in der Kindertagespflege sowie in Großtagespflegestellen in Stadt und Landkreis Hildesheim betreut.

Die Zahlen unterliegen einer Dynamik, die sich aus neuen und beendeten Kindertagespflegestellen sowie aus neuen und beendeten Betreuungsverhältnisse nährt.

### **Qualifizierungsmaßnahmen / Fachtage / Fortbildungen / Supervisionen**

In Zusammenarbeit mit der Ländlichen Erwachsenenbildung (LEB Hildesheim e. V.) wurden im Jahr 2021 zwei Qualifizierungskurse nach dem DJI-Curriculum durchgeführt. Die Kurse endeten im März 2021. Insgesamt wurden 22 Personen zu Kindertagespflegepersonen ausgebildet.

Der Stundenumfang der Qualifizierung liegt bei 160 Stunden Unterricht und endet mit einem Abschlusskolloquium. Aufgrund der Corona Pandemie wurde der Qualifizierungskurs hauptsächlich im Online-Format angeboten. Nach erfolgreichem Abschluss erhielten die Kindertagespflegepersonen ein Bundeszertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege.

Die im letzten Jahr angekündigte Umstellung der Qualifizierung vom DJI-Curriculum auf eine Kompetenzorientierte Qualifizierung in der Kindertagespflege nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) für mehr Qualität und Quantität, umfasst 160 Std. tätigkeitsvorbereitend sowie 140 Std. begleitend zu einer Tätigkeit, in der Ausbildung soll im Jahr 2022 umgesetzt werden.

Um die Qualität in der Kindertagespflege kontinuierlich zu verbessern, wurden im Jahr 2021 drei Reflexions- und Vernetzungstreffen für die Kindertagespflegepersonen angeboten, die im Online-Format stattgefunden haben.

Das Fortbildungsprogramm für das Jahr 2021 wurde auf Online-Fortbildungen umgestellt und umfasste insgesamt elf Fortbildungen für alle Kindertagespflegepersonen in Stadt und Landkreis Hildesheim. Weitere Fortbildungsthemen waren unter anderem:

- Musikalische frühkindliche Bildung,
- Montessori-Pädagogik - Eine Einführung, Beziehungs- und bindungsorientierte Begleitung von Kindern von 0 - 6 Jahren,
- Bildungsauftrag und Bildungspläne,
- Beobachtung und Dokumentation in der KTP
- sowie Kommunikation mit den Eltern für jeweils 15 – 25 Kindertagespflegepersonen.

Für das Jahr 2022 sind Reflexions- und Vernetzungstreffen für Kindertagespflegepersonen in verschiedenen Formaten geplant. Die Fortbildungsveranstaltungen sollen weiterhin von einem Bildungsträger angeboten werden.

### **Neue gesetzliche Regelungen**

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Juni 2021

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen im Kinderschutz. Eine wichtige Änderung ist die Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII. Für das Jahr 2022 ist eine neue Stelle in der Fachberatung Kindertagespflege für dieses neue Aufgabengebiet beantragt.

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Juli 2021

Durch das Gesetz wird die Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern in der Kindertagespflege neu geregelt. Es ist geplant die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim, die am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, dbzgl. im Jahr 2022 zu bearbeiten.

## Produkt 362-001: Jugendarbeit

Zu den Grundzielen der Jugendarbeit gehören die Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Achtung ihrer Menschenwürde, die Stärkung der Erziehungskraft der Familie, die Beseitigung, mindestens Verminderung, sozialer Benachteiligung und die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen. Sie hilft ihnen, Werte zu erkennen, zu achten und zu erleben und stärkt ihre Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln. Jugendarbeit knüpft an die Interessen junger Menschen an und wird von ihnen mitbestimmt.

Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Jugendhilfe. Sie nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr und tritt für die Anliegen und Interessen junger Menschen ein. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe) gehören folgende Bereiche:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
3. internationale Jugendarbeit,
4. Kinder- und Jugenderholung,
5. Jugendberatung.

Der Landkreis Hildesheim fördert die Jugendarbeit in Jugendverbänden und -Organisationen sowie die kommunale Jugendarbeit, indem er finanzielle Mittel bereitstellt.

### Finanzielle Leistungen

In Anbetracht der Ausbreitung des Covid-19-Virus konnten viele der geplanten innerdeutschen und internationalen Jugendfreizeiten, Wochenendfahrten und Internationalen Jugendbegegnungen nicht mehr stattfinden. Erst im Sommer 2021 wurde es durch die teilweisen Lockerungen den Gruppen und Vereinen wieder ermöglicht, Freizeiten oder Jugendfahrten zu organisieren und durchzuführen. Die Maßnahmen fanden ausschließlich im Inland statt.

Auch die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter\*innen sind von der kommunalen Jugendarbeit, den Jugendverbänden und den Jugendorganisationen weitestgehend ausgesetzt worden oder fanden unter eingeschränkten Rahmenbedingungen statt. Verstärkt wurde auf Online-Angebote in der Aus- und Fortbildung gesetzt.

Die finanziellen Hilfen haben sich im Landkreis Hildesheim in den vergangenen Jahren wie folgt verteilt:

### Freizeithilfen (Jugendlager, Ferienfreizeiten)

	2017	2018	2019	2020	2021
Träger der freien Jugendhilfe	28.535,00 €	49.076,00 €	55.631,50 €	7.746,00 €	10.572,00 €
Kommunale Jugendarbeit (Gemeinden und Kreisjugendamt)	0,00 €	1.062,00 €	1.324,20 €	928,00 €	654,00 €
Gesamt:	28.535,00 €	50.138,00 €	56.955,70 €	8.674,00 €	11.226,00 €

## Bildungsveranstaltungen, JULEICA-Lehrgänge

	2017	2018	2019	2020	2021
Träger der freien Jugendhilfe	4.443,19 €	5.509,37 €	4.468,05 €	3.956,78 €	964,17 €
Kommunale Jugendarbeit (Kommunen und Kreisjugendamt)	270,00	1.958,12 €	1.760,00 €	572,79 €	1.201,00 €
Gesamt:	4.713,19 €	7.467,49 €	6.228,05 €	4.529,57 €	2.165,17 €

## Internationale Jugendbegegnungen

	2017	2018	2019	2020	2021
Träger der freien Jugendhilfe	2.906,00 €	1.000,00 €	1.976,00 €	0,00 €	0,00 €
Kommunale Jugendarbeit (Kommunen und Kreisjugendamt)	3.244,00 €	3.340,00 €	2.400,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt:	6.150,00 €	4.340,00 €	4.376,00 €	0,00 €	0,00 €

## Jugenderholungsmaßnahmen

	2017	2018	2019	2020	2021
Maßnahmen der Träger der freien Jugendarbeit	16	21	28	0	7
Teilnehmende	736	674	845	0	241
Gesamt:	26.748,00 €	31.016,00 €	34.988,00 €	0,00 €	7.978,00 €

## Zuschüsse für die Jugendarbeit anerkannter Jugendgruppen und –verbände

Anschaffungen für die Jugendarbeit; Neu- und Umbauten von Jugendräumen und -zentren

Durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wurden in den letzten Jahren im Landkreis Hildesheim folgende Zuwendungen bewilligt:

	2017	2018	2019	2020	2021
Zuwendungen	2.411,65 €	5.587,43 €	14.759,85 €	13.474,92 €	0,00 €

Im Jahr 2021 haben Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendorganisationen und die kommunale Jugendarbeit keine Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen aus Mitteln der Jugendförderung gestellt.

# Produkt 363-001: Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

## Pro Aktiv Center Hildesheim (PACe)

PACe wird über ein ESF-gestütztes niedersächsisches Landesprogramm gefördert. Die Firma LABORA gGmbH führt dieses Projekt für den Landkreis Hildesheim als Antragsteller durch.



Das Pro Aktiv Center (PACe) fördert individuell und sozial benachteiligte junge Menschen im Alter von 14 bis 26 Jahren beim Übergang von der Schule in den Beruf. Ziel ist die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration von benachteiligten Jugendlichen oder eine drohende Benachteiligung abzuwenden.

Gemeinsam mit den jungen Kund\*innen werden die Unterstützungsbedarfe ermittelt und abgestimmt sowie die notwendigen Hilfen angeboten und koordiniert. Pro Aktiv Centren arbeiten an den Schnittstellen des § 13 SGB VIII, des SGB II und des SGB III und führen so in Zusammenarbeit mit den engsten Kooperationspartnern die Jugendhilfe, die Sozialhilfe und die Arbeitsmarktpolitik zusammen.

### Entwicklung der inhaltlichen Arbeit und konzeptionellen Ziele in 2021

Die Herausforderungen, die die Corona-Pandemie mit sich gebracht hat, haben es dem Pro Aktiv Center im Jahr 2021 erschwert, im Sinne der Fortführung des Meilensteinkonzeptes mit 3-Jahres-Zielkatalog und jährlichem Aktionsplan seine strategische Entwicklung voranzutreiben.

Gleichwohl wurde konzeptionell an neuen Ideen zu Angeboten sowie zur Stärkung und Erweiterung von Kooperationen und Netzwerken gearbeitet:

- Mitwirkung in Netzwerken am Fortbestehen von Pro Aktiv Centren in Niedersachsen über 2022 hinaus
- Fortführung des aktiven Engagements in den Careleaver-Aktivitäten der Universität Hildesheim,
- Sicherung der Position von PACe als fester Bestandteil in der entstehenden Jugendberufsagentur in der Hildesheimer Nordstadt,
- Ausbau und Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dessen Jugendhilfestationen sowie mit Netzwerk- und Kooperationspartnern wie der KJP und der Institutsambulanz des AMEOS-Klinikums, der VHS, dem LBZ Hildesheim und weiteren.
- Konzeptentwicklung i. S. des „Blended Counselling“ zur besseren digitalen Beratung der jungen Menschen im Landkreis Hildesheim,
- Inhaltliche und methodische Neugestaltung von Handlungskonzepten und Angeboten für Bildungsträger.

Anders als in 2020 gestaltete sich die Arbeit in und mit Schulen in diesem Jahr als besonders schwierig; viele Beratungsangebote, Veranstaltungen und Aktionen mussten abgesagt werden, ebenso wie unser „Wintergrillen“, „Tag der Offenen Tür für Freie Träger der Jugendhilfe“ und der Zukunftstag.

Die Beratungsnachfrage von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund hat bei PACe nicht nachgelassen und gestaltet sich aufgrund kommunikativer Schwierigkeiten auch weiterhin sehr zeitintensiv. Die Situation von jungen Leuten in prekären Wohnsituationen oder Obdachlosigkeit ist auch in 2021 durch die allgemeine Wohnungsknappheit und im Zuge der Pandemie gleichbleibend schlecht. PACe fungiert dabei als Anlaufstelle, um organisatorische Ratschläge zu geben, Behördengänge zu begleiten und zu Kooperationspartnern im sozialen Netzwerk (z. B. Café Hotspot) zu vermitteln.

Um sich in der Pandemie behaupten zu können und den jungen Menschen als Ansprechpartner erhalten zu bleiben, mussten entsprechend zahlreiche nötige Anpassungen im Hygiene- und Schutzkonzept, Arbeitsabläufen und Dokumenten vorgenommen sowie EDV-/IT-Strukturen verbessert werden.

### Mitarbeitende

2021 gab es im PACe keine Veränderungen im Mitarbeitersteam. Leider gab es 2 Fälle von Langzeiterkrankungen über insgesamt 16 Wochen Krankheit und vier Wochen Wiedereingliederung.

Beim eingesetzten Personal handelt es sich um Mitarbeitende mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaften bzw. in von der NBank anerkannte Professionen.

### Teilnehmende

In 2021 wurden im Pro Aktiv Center 132 Teilnehmende im Rahmen der intensiven Einzelfallhilfe betreut. Hinzu kamen 346 junge Menschen, die Unterstützung im Rahmen der Kurzberatungen wahrgenommen haben.

Die Abnahme der Einzelfallhilfen um 21 % und der Kurzberatungskunden um 33% im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Corona-bedingten Einschränkungen der Kontakte und Kontaktwege (Schul- und Behördenschließungen) und ausgefallene Veranstaltungen zurückzuführen. Erfreulicherweise ist festzuhalten, dass trotz aller Herausforderungen die Zahl der Neukunden in 2021 um 5,2 % wieder leicht gestiegen ist.

56 Schüler\*innen aus Schulen von Stadt und Landkreis Hildesheim sowie Teilnehmer\*innen eines Bildungsträgers in Workshops zu Themen „Berufsfindung“, „Kompetenzfeststellung“ und „Mobbing“ wurden in der Beratungsstelle oder außer Haus betreut. Das sind ~68 % weniger als im Vorjahr.

	2019	2020	2021
Einzelfallhilfen	216 (= 220 Fälle)	168 (= 169 Fälle)	132 (= 133 Fälle)
Kurzberatungen	679	521	346

### Zeitaufwand pro Fall

Jeder Fall benötigt eine, in Bezug auf Zugang, Setting, Zeitaufwand pro Termin, Häufigkeit, Dauer und Inhalt, individuelle Beratung und Begleitung. Neben der reinen Beratungszeit an der Klientel benötigt es Rüstzeiten sowie beispielsweise Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Anfahrtswege etc..

Betrachtet man das Gesamtaufkommen der geleisteten Mitarbeiterstunden ergibt sich ein reiner Beratungsaufwand von durchschnittlich 11 Stunden pro Einzelfall, zuzüglich aller anderen aufzubringenden Tätigkeiten rund um den Fall, die etwa noch einmal so viele Stunden Arbeitsaufwand erfordern. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Zunahme der aufzuwendenden Arbeitsstunden pro Fall um mindestens 30 % zu beobachten, was nahelegt, dass die Komplexität der einzelnen Fälle im Rahmen der Corona-Pandemie deutlich zugenommen hat.

Der durchschnittliche Betreuungsaufwand pro Kurzberatung liegt wie im Vorjahr bei ca. 3,5 Beratungsstunden, erfordert aber ebenso die Erbringung von Rüstzeiten und oft einen wesentlich höheren Aufwand für die Mitarbeitenden.

### Altersdurchschnitt und Geschlechterverhältnis

Altersgruppe	Prozentualer Anteil
15 – 17 Jahre	17,29 %
18 – 21 Jahre	59,40 %
22 – 26 Jahre	23,31 %

Dies entspricht einem Altersdurchschnitt der Teilnehmer\*innen von 19,8 Jahren bei Falleintritt. Das PACe betreut etwa 62 % junge Männer und 38 % junge Frauen.

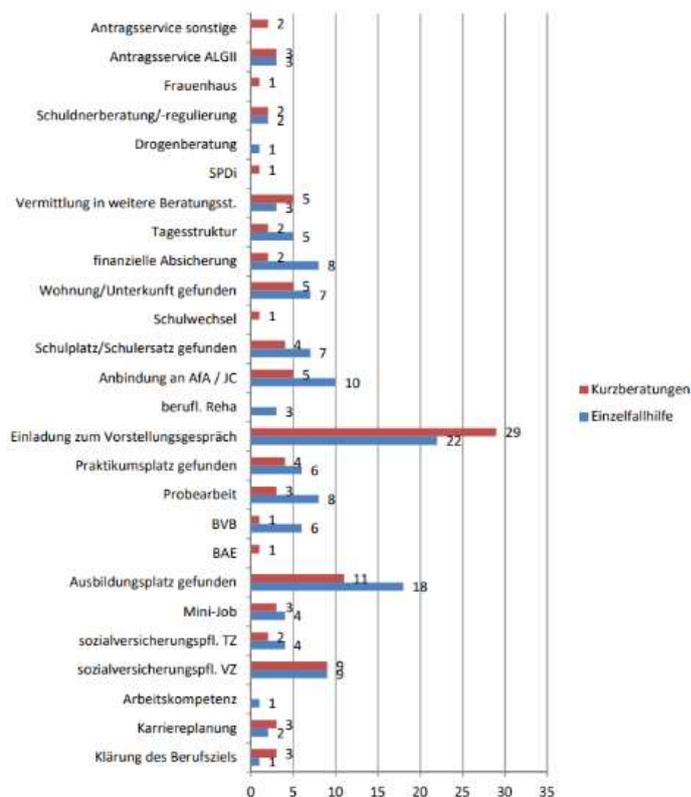
## Vermittlungserfolge

Von allen 133 Einzelfallhilfen wurden im laufenden Jahr 53 Fälle abgeschlossen oder beendet. Von diesen konnten 17 Fälle auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Sieben Kund\*innen haben den Schulbesuch wieder aufgenommen oder fortgeführt.

## Vermittlungshemmnisse und Problemlagen der Zielgruppe

Hauptanliegen und Problemlagen der Teilnehmenden sind Probleme in Bezug zur Ausbildung (56,72 %), zur Familie (30,6 %) und zur Migration (29,85). Finanzielle Schwierigkeiten oder Probleme bezüglich der eigenen Persönlichkeit traten bei 26,87 % der Teilnehmer\*innen auf.

Des Weiteren wurden folgende Problemlagen registriert: Probleme mit der Schule (23,13 %), Probleme in Bezug zur Arbeit (23,13 %), Probleme mit der Gesundheit (21,64 %) und Probleme im Bereich Wohnen (19,4 %).



## Schlussfolgerungen und Ausblick 2022

Mit dem Wegfall der Präsenz an Schulen und auf Berufsmessen sowie durch die Schließungen von Jobcentern und Jugendamt/ Jugendhilfestationen in den Lockdown-Phasen sind den jungen Menschen die Zugangswege zur Beratung erheblich eingeschränkt worden.

Insgesamt ist die Anzahl an Kunden und Kontakten sowie die leichte Zunahme der Neukund\*innen daher sehr positiv zu bewerten und macht deutlich, dass es sich hierbei um ein Face-to-Face-Angebot handelt, das von den jungen Menschen auch oder gerade in diesen besonderen Zeiten gebraucht, gesucht und angenommen wird.

Das Pro Aktiv Center ist bewilligt bis zum 30.06.2022 und eine Fortführung des Projektes ab 01.07.2022 geplant.

## JobKlub Hildesheim

Der JobKlub Hildesheim ist in erster Linie ein klassisches Bewerber\*innencenter, das als Maßnahme nach den Sozialgesetzbüchern 2 und 3 läuft. Jugendliche und junge Erwachsene bekommen Unterstützung bei ihrer beruflichen Integration, insbesondere Unterstützungen zu ihrem gesamten Bewerbungsprozess mittels Beratung, Begleitung und Schulungsmodulen.

Ergänzt werden diese Leistungen durch Angebote und Arbeitsansätze nach § 13 SGB VIII. Diese beinhalten klassische Gesprächs- und Beratungsangebote, Sozialarbeit und im Bedarfsfall eine Kooperation bzw. Vermittlung zu individuellen Unterstützungsangeboten unserer Netzwerkpartner, insbesondere PACE.

Die Angebote nach § 13 SGB VIII sind offen zugänglich für alle jungen Menschen bis 27 Jahre aus Stadt und Landkreis Hildesheim. Der Landkreis Hildesheim bezuschusst die klassische Bewerbermaßnahme, um die zusätzlichen Angebote des JobKlubs dort halten zu können.



### **Weiterentwicklung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit**

In 2021 bestand die Herausforderung darin, ab dem 01.08.2021 das Angebot wieder in Präsenz unter Einhaltung aller jeweils aktuell geltenden Pandemieregeln durchzuführen. Zudem wurden konzeptionelle Erweiterungen zur Attraktivitätssteigerung fortgesetzt.

Wie auch in den Vorjahren fanden im Jahr 2021 kleine Umstrukturierungen in der Arbeitsorganisation zur stetigen Verbesserung und Effizienzsteigerung der Arbeitsqualität/-abläufe statt. Zur Steigerung der Arbeitseffizienz wurden im IT/EDV-Bereich Verbesserungen vorgenommen.

### **Entwicklung der Mitarbeitenden**

Beim eingesetzten Personal handelt es sich um Mitarbeitende mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik bzw. vom Jobcenter anerkannte Professionen. Aufgrund der für Sozialpädagog\*innen positiven Lage auf dem Arbeitsmarkt gestaltete sich die Suche nach geeignetem Personal schwieriger als in den Vorjahren.

Laut neuer Leistungsbeschreibung zum 01.08.2021 müssen Personalausfälle unverzüglich professionsgerecht vertreten werden, was sich als Herausforderung erwiesen hat.

### **Entwicklung der Teilnehmerzahlen**

Die Maßnahme-Kund\*innen des JobKlubs werden ausnahmslos über das Jobcenter zugesteuert.

In 2021 zählte der JobKlub 63 Teilnehmende in der SGB II-U25-Maßnahme. In 2021 konnten insgesamt 87 Maßnahmen durchgeführt werden. Die Anzahl der Teilnehmenden als auch die Gesamtzahl der durchgeführten Maßnahmen sind im Vorjahresvergleich coronabedingt erneut gesunken (~20 %).

Neben den Maßnahme-Kund\*innen gab es in 2021 145 junge Menschen, die den JobKlub aus eigenem Antrieb aufgesucht haben und Bewerbungshilfen oder eine Antragsunterstützung erhalten haben. Auch hier zeigt sich ein Teilnehmermerrückgang von ~20 %.

Im laufenden Tagesgeschäft konnten zudem 357 Kurzanliegen geklärt werden.

### **Durchschnittlich besetzte Plätze**

Im JobKlub sind die Maßnahmeplätze des Jobcenters auf 30 begrenzt. Im Normalfall stehen für die Betreuung der Teilnehmenden und freiwilligen Kund\*innen insgesamt 15 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung, die mehrfach am Tag besetzt werden können. Für freiwillige Kunden gibt es keine Platzvorgaben.

Die Auslastung der Jobklub-Maßnahme lag im Jahresverlauf immer zwischen 50 % und 60 %. Zum Ende der Vorjahresmaßnahme in den Monaten Juni und Juli ist diese Quote deutlich abgefallen, so dass sich die Auslastung im gesamten Jahresdurchschnitt 2021 nur noch auf 47,22 % beläuft.

Ursache hierfür war coronabedingt die mangelnde Zuweisung durch das U25-Team des Jobcenters.

Sehr positiv zu betrachten ist die niedrige Anzahl der Maßnahmeabbrüche durch 3 Teilnehmende.

### **Entwicklung der Teilnehmerstruktur**

Der JobKlub betreute in 2021 knapp 63 % männliche und rund 37 % weibliche junge Menschen. Das Gros der Kund\*innen im freien Zugang war arbeitslos (~45 %), ca. ~32 % waren Schüler. Einzelne waren in Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Altersgruppe	Prozentualer Anteil
unter 18 Jahre	5 %
18 – 25 Jahre	80 %
26 – 27 Jahre	15 %

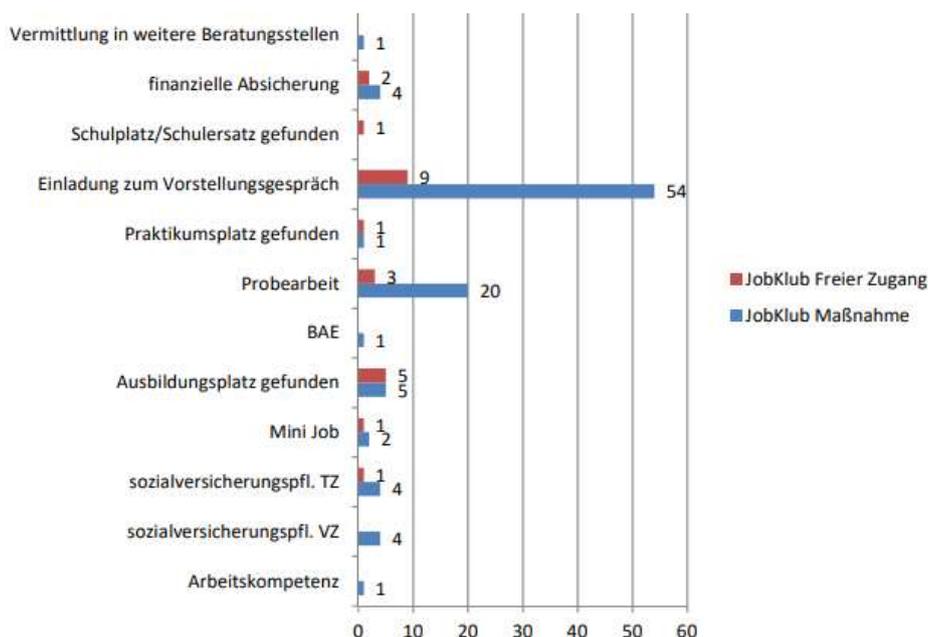
Im Jahresverlauf 2021 wurden 52 Maßnahmen beendet. Im freien Zugang wurden 109 Fälle beendet.

Während der JobKlub-Maßnahme wurden insgesamt 772 Termine von den Kund\*innen wahrgenommen. Das sind knapp 30 % mehr als im Vorjahr. Im freien Zugang wurden 250 Termine dokumentiert (in 2020 waren es vergleichsweise 233 Termine).

### Problemstellungen und Erfolge der Sozialpädagogischen Begleitung

In der täglichen Beratungsarbeit ist aufgefallen, dass der Aspekt von Wohnungslosigkeit oder einer prekären Wohnsituation in 2021 abgenommen hat. Zugenommen haben hingegen weiterhin die Beeinträchtigungen durch psychische oder auch psychosomatische Krankheitserscheinungen wie Angsterkrankungen und Depressionen sowie Zukunftsängste und Perspektivlosigkeit.

Insgesamt wurden in 2021 im JobKlub neben 395 Bewerbungen (248 in der JobKlub-Maßnahme und 147 bei den Freien Kunden) weitere 120 positive Effekte erzielt, wie die folgende Grafik im Vergleich zeigt.



### Fazit und Ausblick 2022

Der Bedarf an Unterstützung, die Vielschichtigkeit der Probleme und die Ernsthaftigkeit der Wahrnehmung durch die Teilnehmenden sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Zudem berichten die Mitarbeitenden des JobKlubs eine schnellere Integration in Arbeit, die unter anderem auf einem erhöhten Engagement der Teilnehmenden und deren Motivation, ihre derzeitige Situation positiv verändern zu wollen, beruht.

Der JobKlub ist bis zum 31.07.2022 bewilligt. Im Frühjahr 2022 wird der Antrag zum 01.07.2022 neu gestellt werden, ggf. als Verlängerungsoption.

## Produkt 363-007: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Alleinerziehende Eltern können eine kostenfreie **Beistandschaft beim Jugendamt** einrichten. Der Beistand sorgt für die **Feststellung der Vaterschaft** und die Berechnung und



Realisierung der **Unterhaltsansprüche für das Kind**. Dies schließt auch gerichtliche Verfahren (z.B. Vaterschaftsfeststellungen, Unterhaltsklagen) sowie Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen zur Zahlung von Unterhalt verpflichtete Personen ein.

Am Stichtag 31.12.2020 wurden **1.925 Beistandschaften** beim Jugendamt des Landkreises Hildesheim geführt (Vorjahr 2.023).

Zusätzlich wurden in 565 Fällen eine Unterhaltsberatung durchgeführt. Diese Beratungen können im Arbeitsumfang dem einer Beistandschaft entsprechen und regeln in vielen Fällen abschließend die unterhaltsrechtlichen Ansprüche. Lediglich eine gerichtliche Vertretung ist im Rahmen der Beratung nicht möglich.

Es ist auch in diesem Jahr eine Reduzierung der Fallzahlen festzustellen. Durch das Unterhaltsvorschussrecht ist es oftmals nicht mehr sinnvoll, eine Beistandschaft zu führen. In Absprache mit den Antragsteller\*innen wurde daher in vielen Fällen die bestehende Beistandschaft aufgehoben. Der Unterhaltsrückgriff erfolgt nun durch die Unterhaltsvorschusskasse. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fallzahlen auf diesem Niveau halten werden.

## Unterhaltszahlungen über die Beistandschaft

Die Beistände sind erfolgreich bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für die Kinder.

Der gesetzliche Vorrang des Kindesunterhalts wird u.a. auch durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie z.B. Pfändungen des Arbeitseinkommens, des Kontos oder auch in das bewegliche Vermögen durchgesetzt.

Im Jahr 2021 wurden 2.206.230,30 € (Jahr 2020: 1.788.176,02 €) an Unterhaltszahlungen für die unterhaltsberechtigten Kinder und Jugendlichen über das Jugendamt abgewickelt und realisiert. Es konnte daher im Vorjahresvergleich deutlich mehr an Unterhaltszahlungen vereinnahmt werden.

Davon sind 610.279,79 € (Jahr 2020: 613.800,77 €) an die Unterhaltsvorschusskasse bzw. das Jobcenter als Erstattung verauslagter Zahlungen gezahlt worden.

## Aktive Bekämpfung der Kinderarmut



Es wird aus arbeitsökonomischen Gründen seit Jahren das Ziel angestrebt, die Zahlungen in geeigneten Fällen auf Direktzahlung umzustellen, d.h. der unterhaltspflichtige Elternteil zahlt direkt auf das Konto des betreuenden Elternteils. Auch hier gilt das Ziel, dass nur die Fälle, in denen es auf Seiten der Unterhaltspflichtigen an der notwendigen Kooperationsbereitschaft oder Verlässlichkeit fehlt oder in denen der betreuende Elternteil dies ausdrücklich wünscht, die Zahlungen über die Konten der Kreisverwaltung abgewickelt werden und der Beistand die Zahlungen für jeden Monat dokumentiert.

Es ist davon auszugehen, dass der Unterhalt der Kinder in Fällen mit Direktzahlung vollständig durch die zur Zahlung von Unterhalt Verpflichteten sichergestellt wird. Auch bei den verbleibenden Fällen gibt es eine hohe Zahl an Unterhaltspflichtigen, die zwar an den Landkreis Hildesheim zahlen, dies aber in Höhe des Regelunterhaltsbetrages. Durch die Berechnung, Festsetzung und Beitreibung bestehender Unterhaltsansprüche ist gerade der Bereich Beistandschaft ein wesentlicher und auch erfolgreicher Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut.

## Fallrate

Seit 2008 gelten die „Leitsätze für die Führung einer Beistandschaft und die Durchführung von Beratung und Unterstützung nach den §§ 52a und 18 SGB VIII im Jugendamt des Landkreises Hildesheim“.

Es wird eine Fallrate von max. 230 - 270 Fällen pro Sachbearbeiter (ohne Beurkundung und Beratung) empfohlen. Ergänzend an dieser Stelle noch der Hinweis auf das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und

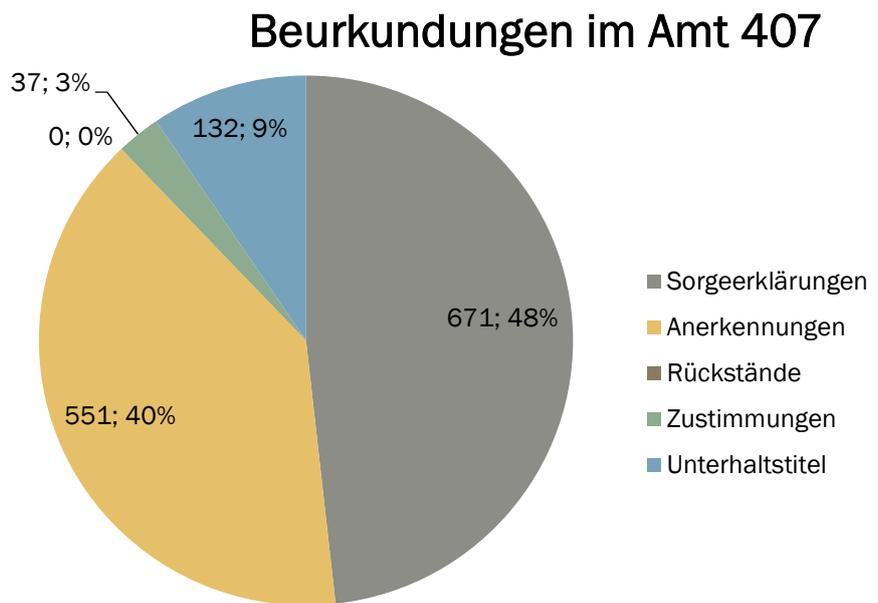
Familienrecht (DIJuF) vom 15.08.2015, wonach ein Beistand ca. 200 - 220 Fälle bearbeiten kann (lediglich Beistandschaften – Beratungen und Beurkunden sind hier nicht enthalten). Diese Werte werden beim Landkreis Hildesheim trotz der gesunkenen Fallzahlen im Jahr 2021 mit ca. 234 Beistandschaften je Vollzeitstelle zuzüglich der Beurkundungen und Beratungen deutlich überschritten.

## Beurkundungen

Die Beurkundungen werden von 10 Urkundsbeamt\*innen sowie einer Mitarbeiterin und für dringende Fälle in der Außenstelle in Alfeld durch eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse durchgeführt.

Es dürfen vom Amt 407 folgende Beurkundungen durchgeführt werden:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Zustimmungen
- Sorgeerklärungen
- Unterhaltsverpflichtungen
- Unterhaltsrückstände



Die Beurkundungen erfolgen kostenlos, da sie dazu dienen, die rechtliche Situation der betroffenen Kinder bzw. die Ansprüche öffentlicher Stellen (Jobcenter, Jugendamt) zu sichern.

Im Jahr 2021 wurden 1391 (Vorjahr 1392) Urkunden aufgenommen. Die genaue Aufteilung ist der vorstehenden Grafik zu entnehmen. Dies ist unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Regelungen ein hoher Wert.

Während der allgemeinen Öffnungszeiten werden die o. g. Beurkundungen im Regelfall nach Terminvereinbarung aufgenommen.

## Sorgeregister / Negativatteste

Im Sorgeregister des Landkreises werden alle gemeinsamen Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern für diejenigen Kinder registriert, die im Landkreis geboren sind.

Bei einigen Rechtsgeschäften müssen sorgeberechtigte Elternteile den Nachweis führen, dass sie das alleinige Sorgerecht haben. Das sog. **Negativattest** weist hier nach, dass im Sorgeregister kein Eintrag vorhanden ist, der ein gemeinsames Sorgerecht bestätigt. Diese Bescheinigung wird im Amt 407 erstellt. 2021 wurden 421 Negativatteste erteilt.

Allen alleinerziehenden Müttern wird unmittelbar nach der Geburt ihrer Kinder, aufgrund einer Meldung des Standesamtes, ein Beratungsangebot unterbreitet. Insgesamt wurden 397 Anschreiben versandt.

## Vormundschaften / Pflegschaften

Die Vormundschaft/Pflegschaft umfasst die **rechtliche Vertretung von Minderjährigen**, eine Pflegerschaft nur Teilbereiche der elterlichen Sorge.

Vormundschaften oder Pflegschaften werden eingerichtet, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben. Beispiele hierfür sind u.a. Minderjährigkeit der Mutter, Erziehungsunfähigkeit der Eltern, Tod der Eltern oder Misshandlung des Kindes.

Eine Vormundschaft/Pflegschaft wird durch Beschluss des Amtsgerichts eingerichtet. Wegen der besonderen Komplexität und Sensibilität der Interessenvertretung für ein Kind werden diese Aufgaben beim Landkreis Hildesheim von sozialpädagogischen Fachkräften wahrgenommen.



## Reform des Vormundschaftsrechts

Zwischenzeitlich ist die Reform des Vormundschaftsrechtes vom Bundestag beschlossen worden.

Die Änderungen gelten ab 01.01.2023. Die Reform ändert wesentliche Bestandteile des Vormundschaftsrechtes und hat erhebliche Auswirkungen auf alle Bereiche.

## Ehrenamt und Vormundschaftsvereine

Nachdem gerade in den Jahren 2015 und 2016 die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) den Bereich Vormundschaften vor erhebliche Herausforderungen gestellt haben und nur durch den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Vormünder\*innen sowie der Vereinsvormünder\*innen bewältigt werden konnte, ist nunmehr festzustellen, dass seitdem weiterhin eine große Zahl an Vormundschaften an Vereine bzw. ehrenamtlich Tätige bzw. Berufsvormünder\*innen vermittelt werden kann.



So wurden Vormundschaften wie folgt vermittelt:

Ehrenamtlich tätig	27
Berufsvormünder*innen	58
Vormundschaftsvereine	19

An dieser Stelle ist, wie jedes Jahr, auch der Einsatz der Vormundschaftsvereine hervorzuheben. Zwischen dem Amt 407 und den Vormundschaftsvereinen gibt es eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

## Vormundschaften in Zahlen (Stand 31.12.2021):

110 Amtsvormundschaften  
53 Amtspflegschaften

Über das gesamte Jahr gesehen hat es neben der Vertretung der Kinder im Rahmen der Vormundschaft / Pflegerschaft noch folgende weitere Tätigkeitsfelder gegeben:

In 31 Fällen (Vorjahr 28) mussten Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten geregelt werden, in 58 Fällen (Vorjahr 40) erfolgte eine gerichtliche Klärung vormundschaftsbezogener Angelegenheiten.

An dieser Stelle der Hinweis, dass die Vormünder\*innen bis zum Oberlandesgericht in Celle die Interessen Ihrer Mündel eigenverantwortlich wahrnehmen.

## Produkt 341-001: Unterhaltsvorschuss

**Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz** werden für Kinder alleinerziehender Elternteile gezahlt, die das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und keinen ausreichenden Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten (§ 1 UVG). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach festgesetzten Regelbeträgen.

Mit dieser Leistung soll finanziellen Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinerziehenden Elternteilen entstehen, wenn der andere Elternteil nicht oder nicht hinreichend Kindesunterhalt zahlt.

Das Unterhaltsvorschussgesetz umfasst auch die Fälle, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist oder eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann.

### Fallzahlen

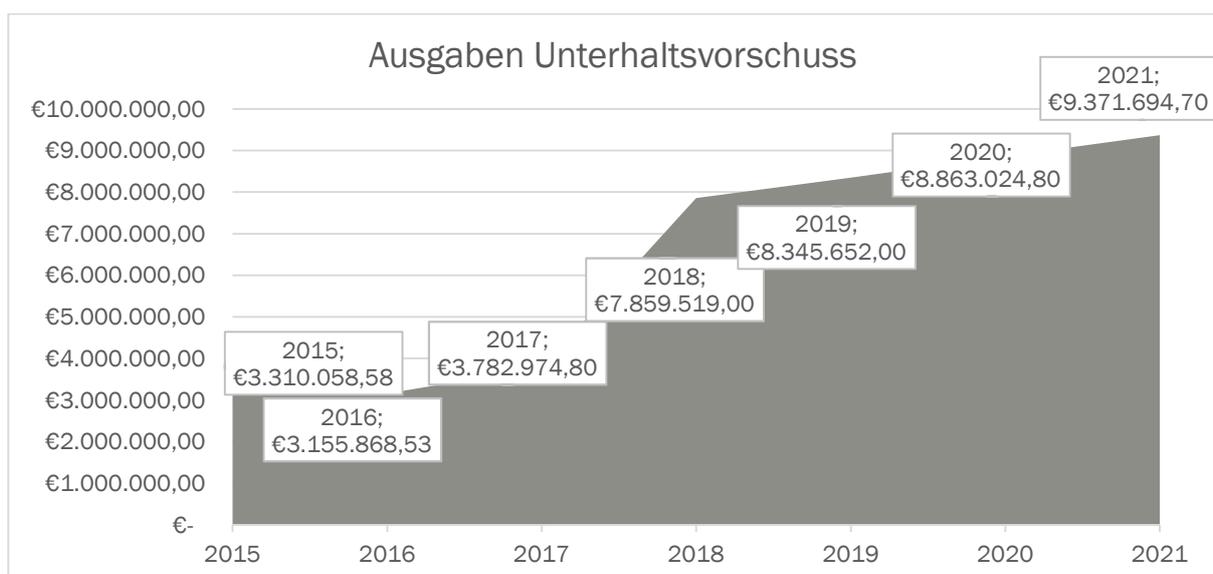


Am Stichtag 31.12.2021 wurden für 3.234 Kinder in Stadt und Landkreis laufende Leistungen von der Unterhaltsvorschussstelle gezahlt. Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, da durch unbesetzte Stellen ein hoher Anteil vorliegender Anträge zum Stichtag nicht bearbeitet worden ist.

Im Jahr 2021 betrug die Zahl der Neubewilligungen 1.137, die Zahl der individuellen Änderungsbescheide 500. Insgesamt wurden 5.658 Bescheide versandt. Hier ist die Dynamik erkennbar, die sich aus dem neuen Unterhaltsvorschussrecht ergeben hat.

### Zahlbeträge

Durch die Gesetzesänderung zum 01.07.2017 sind die ausgezahlten Beträge deutlich angestiegen. Wie der beiliegenden Auswertung zu entnehmen ist, sind die Auswirkungen der Gesetzesänderung erst im Jahr 2018 finanziell zum Tragen gekommen. Die Zahlbeträge belaufen sich auf insgesamt 9.371.694,70 €.



## Der Rückgriff

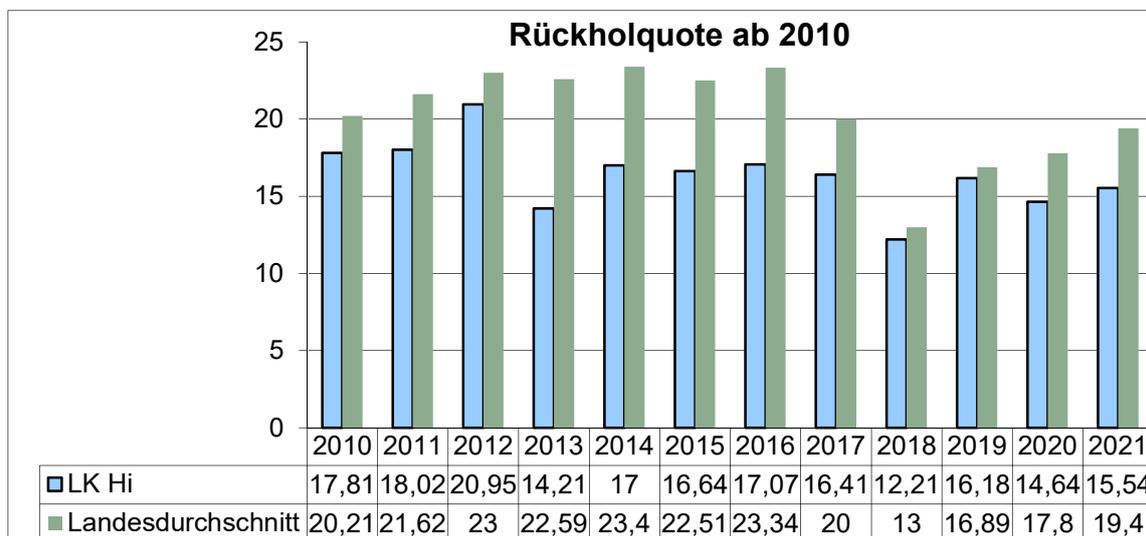
Grundsätzlich wird versucht, zeitgleich mit der Bewilligung auch die Unterhaltsforderung gegenüber dem Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, geltend zu machen (§ 7 UVG). Die Fallzahl beträgt aktuell 7.111 Rückgriffsfälle. Auch diese Zahl wird sich noch um die hier nicht bearbeiteten Fälle erhöhen.

Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

Laufende Zahlfälle	3.234
Rückgriff durch die Unterhaltsvorschusskasse	2.191
Rückgriff durch den Bereich Beistandschaften	1.686

## Rückholquote

Bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um Leistungen, die bis 2001 von Bund und Land getragen wurden und für den Kreishaushalt neutral waren. Seit 2002 werden die Kommunen an den Kosten beteiligt. Die Kommunen haben 20 % der Ausgaben zu tragen und dürfen 2/3 der Einnahmen behalten. Eine Kostendeckung könnte somit nur mit einer Rückholquote von 30 % erzielt werden (§ 8 UVG).



Zur Rückholquote jedoch noch einige ergänzende Hinweise.



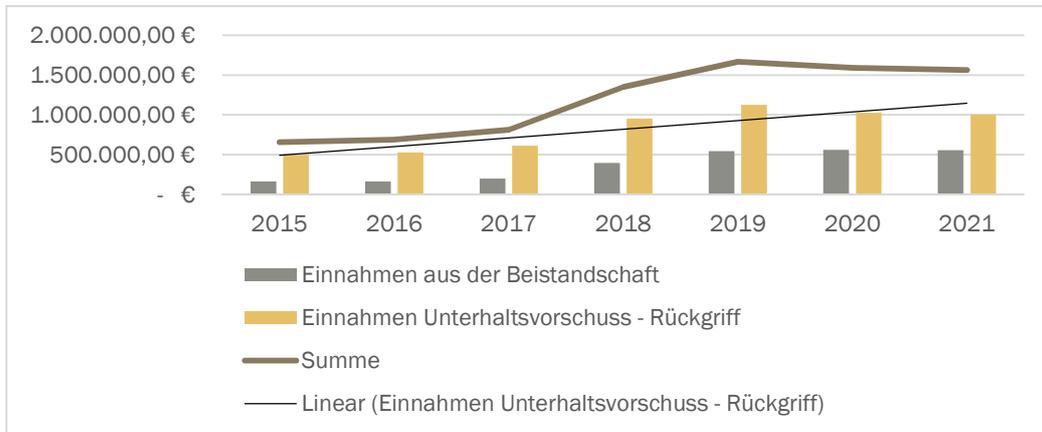
In den letzten Jahren ist es im Landkreis Hildesheim gelungen, die Rückholquote fast im Landesschnitt zu erreichen. So ist die Rückholquote zwar angestiegen, ein Abstand zum Landesschnitt ist jedoch weiterhin vorhanden.

Im Bereich der Bewilligung ist es zu personellen Engpässen gekommen, die Bearbeitungszeit der Anträge beläuft sich inzwischen auf 96 Tage (sh. auch „Widersprüche und Bearbeitungszeiten“). In diesem Zeitraum ist es rechtlich nicht möglich, den zur Zahlung von Unterhalt Verpflichteten zur Zahlung in Anspruch zu nehmen. So wirkt sich die angespannte Situation im Bereich der Bewilligung direkt auf die Rückgriffsquote aus. Es bleibt zu hoffen, dass sich die prekäre Situation im Jahr 2022 bessert und sich das Amt 407 dem Landesschnitt wieder nähert.

Erschwerend wirkt sich auch die im Landkreis Hildesheim hohe Arbeitslosigkeit aus. So ist die SGB II - Quote im Landesschnitt bei 2,95 %, im Landkreis Hildesheim liegt sie bei 4,5 % (Stand Juli 2021). Eine Realisierung von Unterhaltsansprüchen bei diesem Personenkreis ist nur begrenzt möglich und wirkt daher direkt auf die Rückholquote ein.

## Einnahmeentwicklung

Die Einnahmen setzen sich aus den Einnahmen durch die Rückgriffsmitarbeiter\*innen i.H.v. 1.006.730,13 € (2020: 1.027.000,00 € sowie die Einnahmen i.H.v. 556.460,10 € die durch einen Beistand generiert werden (2020: 559.576,00), zusammen. Mithin 1.563.190,23 €. Ergänzend wird auf die folgende Grafik verwiesen.



## Widersprüche und Bearbeitungszeiten

Im Rahmen der Bewilligung erfolgte bei 48 Fällen ein Widerspruch der Antragsteller\*innen. Bezogen auf die große Zahl der hier erstellten Bescheide ist dies ein mehr als zufriedenstellender Wert und zeigt weiterhin die hohe Bearbeitungsqualität der Unterhaltsvorschussanträge. Schwerpunkt dieser Widersprüche ist weiterhin eine stringente Umsetzung der Richtlinien des Landes Niedersachsen bezogen auf Fälle mit unbekannter Vaterschaft.

Die Bearbeitungszeit eines Unterhaltsvorschussantrages betrug 2021 im Jahresdurchschnitt 96 Tage. Im Jahr 2020 belief sich dieser Wert auf 66. Trotz der auch jetzt noch langen Bearbeitungszeiten ist es kaum zu Beschwerden gekommen, da zuerst die Fälle ohne Jobcenter-Beteiligung bearbeitet worden sind. So konnte trotz der hohen Arbeitsbelastung eine für die Antragsteller\*innen vertretbare Lösung gefunden werden und der Lebensunterhalt der Kinder durchgängig sichergestellt werden.

## Produkt 363-008: Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, sich die Zeit zu nehmen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

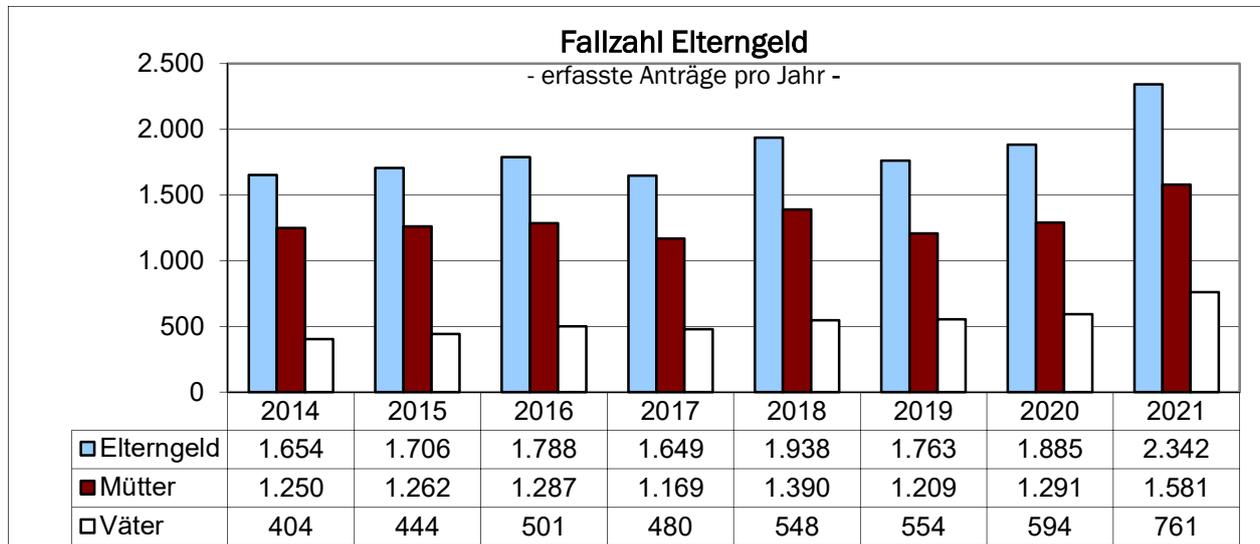
Elterngeld schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch hilft das Elterngeld, die finanzielle Lebensgrundlage der Familien zu sichern. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten.

Für Geburten ab dem 01.07.2015 gibt es drei Varianten von Elterngeld:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus und
- Partnerschaftsbonus.

Diese Varianten können miteinander kombiniert werden.

Die Zuständigkeit der Elterngeldstelle des Landkreises besteht für Eltern, die im Landkreis Hildesheim, nicht jedoch in der Stadt Hildesheim, wohnen. Die Stadt Hildesheim hat, auf eigenen Antrag, die Erlaubnis erhalten die Aufgabe selbst wahrzunehmen.



### Erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsbedarf

Durch die Einführung des ElterngeldPlus und die weitere Möglichkeit des Bezuges von Partnerschaftsbonusmonaten für die Geburten ab dem 01.07.2015 sowie den damit verbundenen Antrags- und Änderungsmöglichkeiten besteht seitens der Eltern ein erhöhter Beratungsbedarf.

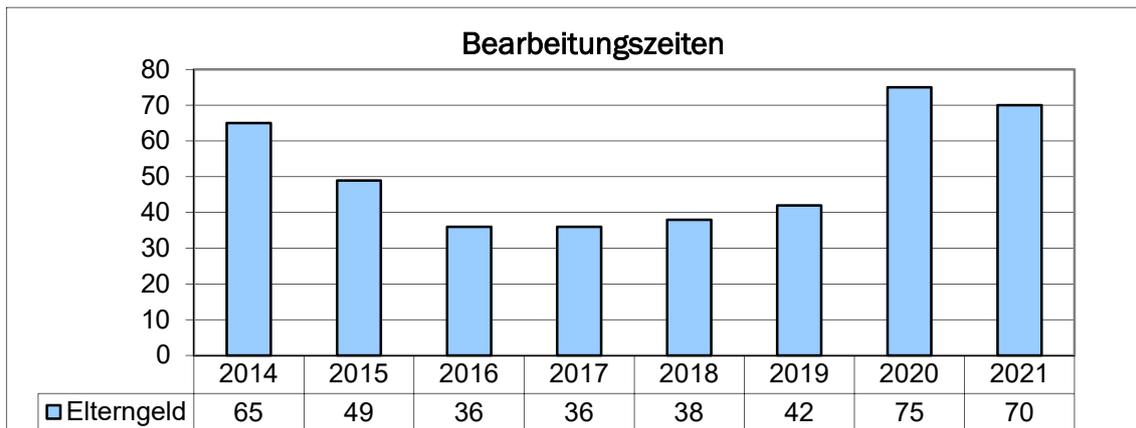
Die Bearbeitung der Anträge und Änderungen ist deutlich umfangreicher geworden. Alle Elterngeldbezugsmonate, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt und/oder Erwerbseinkommen erzielt wird, müssen zunächst vorläufig mit einer Einkommensprognose bewilligt werden. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes und der Vorlage der tatsächlichen Einkommensbelege erfolgt eine endgültige Festsetzung.

Da dies mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen war, erfolgte mit dem bereits bewilligten weiteren Stellenanteil für 2020 der Einsatz von weiterem Personal zum 4. Quartal 2020. Der letzte freie Stellenanteil konnte zum Ende 2021 besetzt werden.

Hinzu kam weiterer Beratungs- und Bearbeitungsaufwand im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie. So erfolgten rückwirkend zum 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 gesetzliche Anpassungen, damit werdende und junge Eltern, die aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstauffälle hatten oder die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten konnten, keine Nachteile erleiden. Diese betreffen u.a. den Bemessungszeitraum des Elterngeldes und sind daher auch in Zukunft noch relevant.

Seit dem 01.09.2021 gibt es darüber hinaus neue Regelungen zum Elterngeld. Hierdurch gelten nun zahlreiche Verbesserungen, so wurde u.a. die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezuges und der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann nun mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. Eltern besonders frühgeborener Kinder erfahren mit der Elterngeldreform dauerhaft mehr Rücksicht. Abhängig davon, wie früh das Kind auf die Welt kommt, bekommen die Eltern bis zu vier Elterngeldmonate mehr.

## Bearbeitungszeit für Neuanträge



## Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.03.2011 wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt.

Das Zweite Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und das Zwölfte Sozialgesetzbuch wurden mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29.04.2019 geändert.

Das Gesetz umfasst die Reform des Kinderzuschlags sowie Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket.



Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet somit derzeit die folgenden Leistungen:

- Kosten für Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten
- Kosten für Schulbedarf (Schulbedarfspaket)
- Schülerbeförderungskosten
- Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung
- Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen für Schüler\*innen - unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist - und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird sowie
- Kosten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten im Verein, Musikunterricht, Freizeiten)

Die vorgeschriebene Darstellung im Produkthaushalt erfolgt in insgesamt 5 verschiedenen Produkten. Daher wurde vom Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen eine zusammenfassende Berichterstattung gewünscht.

Das Produkt 313-001 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehört organisatorisch seit dem 01.01.2017 zum Amt 913. Allerdings erfolgt die BuT-Antragsbearbeitung für die Asylbewerber ausschließlich im Team BuT des Amtes 407.

Für die Aufwände und Erträge, die zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören, hat das Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) die nachfolgenden Produkte vorgeschrieben:

311-103	Hilfe zum Lebensunterhalt
311-903	Verwaltung der Sozialhilfe
312-902	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
312-601	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
347-001	Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG

### Zuständigkeiten für die Kinder im Landkreis Hildesheim

Für den Landkreis Hildesheim wurden die Zuständigkeiten für die Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wie folgt geregelt:

Jobcenter	Kinder im Leistungsbezug des SGB II
Stadt Hildesheim	Kinder im Stadtgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (z.B. SGB XII, WoGG, AsylbLG)
Landkreis Hildesheim	Kinder aus dem Kreisgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (s.o.)

Der Landkreis nimmt eine Koordinierungsfunktion für die genannten Stellen wahr und regelt über eine Dienstanweisung und regelmäßige Koordinierungstreffen eine einheitliche Leistungsbewilligung.

Diese Vorgehensweise hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und wird daher auch so fortgeführt.

Aus den Erfahrungen, den Fragestellungen und den Entwicklungen in anderen Kommunen ist im Sinne einer einheitlichen Sachbearbeitung an der derzeitigen Strategie festzuhalten die Antragsbearbeitung in den o. g. Stellen, Jobcenter, Stadt und Landkreis jeweils zentral zu organisieren.

### Aufwände und Erträge für das Bildungs- und Teilhabepaket

Wegen der unübersichtlichen Darstellung im Haushalt werden nachfolgend die Aufwände und Erträge der letzten 5 Jahre zusammengefasst dargestellt (alle Beträge in €):

		2017	2018	2019	2020	2021
Ertrag	Bundeszuschuss	3.152.902,02	2.875.041,52	2.532.276,52	2.955.606,66	3.170.949,09
Ertrag	Erstattung von GE JC für vom LK erbrachte Leistung	22.327,98	22.518,37	19.080,08	20.258,73	19.159,75
Aufwand	Erstattung an Stadt Hildesheim	533.751,30	276.953,72	139.523,85	605.566,82	602.922,16
Aufwand	Erstattung an GE JC für Transferleistungen	1.723.198,11	1.709.673,64	2.242.558,39	1.937.444,19	2.181.033,47
Aufwand	Erstattung an GE JC Verwaltungskosten	564.606,92	549.915,17	571.798,70	574.417,55	597.051,78
Aufwand	Transferleistungen Landkreis § 6B BKGG	249.054,47	277.928,80	286.127,58	262.658,31	305.437,22
Aufwand	Transferleistungen Landkreis SGB VII	11.920,20	9.580,39	13.007,30	8.747,35	7.584,21
Aufwand	Transferleistungen Landkreis AsylbLG (wird vom Amt 913 bearbeitet)	90413,31	114.920,88	132.397,09	122.414,90	130.772,91

Die Erläuterungen der Beträge aus den Vorjahren sind in den jeweiligen Jahresberichten der vorangegangenen Jahre aufgeführt.

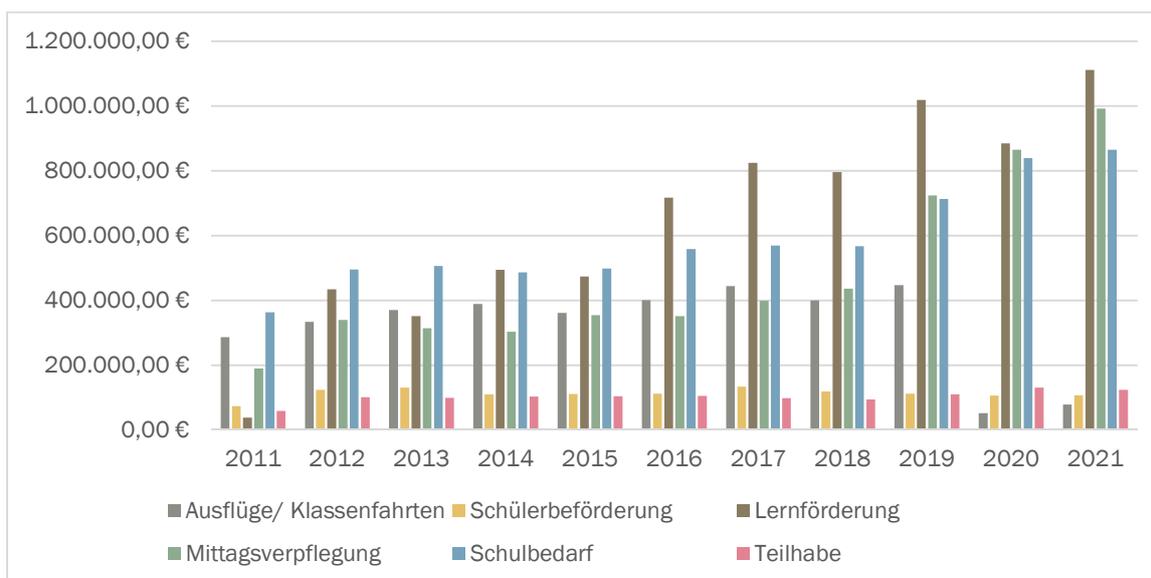
Auffällig ist, wie bereits im Vorjahr, ein hoher Erstattungsbetrag an die Stadt Hildesheim. Dies resultiert aus der Tatsache, dass sich dieser Betrag an den tatsächlichen Ausgaben für berechnete Kinder nach § 6 b BKG orientiert. So erhält die Stadt für 2021 einen Anteil von 63,6 % und der Landkreis von 36,4 %.

### Bereich Ausflüge/Klassenfahrten

Wie im Jahr 2020, so auch im Jahr 2021, hat sich die Inanspruchnahme Corona-bedingt in dem Bereich Ausflüge/Klassenfahrten reduziert, wobei in 2021 bereits ein leichter Anstieg zu verzeichnen war.

	Ausflüge / Klassenfahrten	Schüler- beförderung	Lernförderung	Mittags- verpflegung	Schulbedarf	Teilhabe
2011	286.779,00 €	73.274,00 €	37.575,00 €	190.165,00 €	363.040,00 €	58.896,00 €
2012	334.101,00 €	123.908,00 €	434.383,00 €	339.300,00 €	495.460,00 €	101.388,00 €
2013	370.420,36 €	130.380,15 €	351.019,13 €	314.171,45 €	506.080,00 €	99.075,29 €
2014	388.832,75 €	109.405,04 €	493.800,03 €	303.421,54 €	486.759,99 €	103.063,06 €
2015	361.250,15 €	111.059,83 €	473.426,63 €	354.154,71 €	498.422,12 €	103.861,67 €
2016	400.890,36 €	112.302,87 €	717.135,88 €	351.788,74 €	557.949,00 €	104.862,75 €
2017	444.212,71 €	133.743,34 €	824.597,34 €	399.035,98 €	569.447,00 €	98.245,52 €
2018	399.643,19 €	118.942,18 €	796.388,61 €	436.120,51 €	567.308,87 €	93.957,35 €
2019	446.974,67 €	111.627,17 €	1.018.725,08 €	724.397,57 €	712.874,48 €	110.213,15 €
2020	52.077,80 €	105.630,01 €	884.962,68 €	865.059,17 €	839.700,00 €	130.579,09 €
2021	78.708,48 €	106.999,23 €	1.111.027,28 €	992.127,99 €	864.486,60 €	124.015,23 €

### Darstellung der Auszahlungen der Jahre 2011 – 2021



Es wird davon ausgegangen, dass sich die Corona-bedingten Minderausgaben in dem Bereich Klassenfahrten/Schul- ausflüge in den Folgejahren wieder normalisieren werden. Der Bedarf in dem Bereich der Lernförderung hat sich in 2021 bereits wieder normalisiert bzw. sogar erhöht. Dies resultiert vermutlich aus dem Corona-bedingten Unterricht im Homeschooling.

# Produkt 346-001: Wohngeld

## Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss für Eigenheim, Eigentumswohnung) geleistet.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie dem Gesamteinkommen.

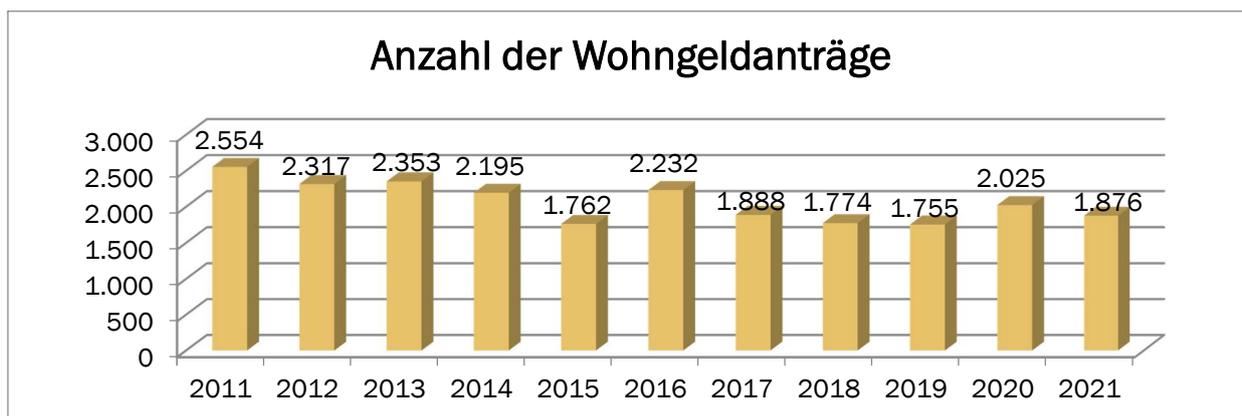
Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Gezahlt wird ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u.a. Bezieher von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII, wenn bei deren Leistungsberechnung bereits Unterkunftskosten berücksichtigt worden sind.

## Antragszahlen

Die Fallzahlen waren bis 2019 rückläufig. Am 01.01.2020 ist das Wohngeldstärkungsgesetz in Kraft getreten. Durch das neue Wohngeldgesetz 2020 wurden die Mietenstufen sowie die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 12 WoGG neu ermittelt und festgesetzt. Die Höhe des Wohngeldes (§ 19 WoGG) wurde auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise neu ermittelt und angepasst, um das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes insgesamt zu stärken. Die Freibeträge für schwerbehinderte Personen nach § 17 WoGG wurden erhöht. Ebenfalls wurde der anrechnungsfreie Betrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG für eine Pflegeperson angehoben.

Mit der Einführung des Wohngeldstärkungsgesetzes sind die Antragszahlen 2020 gestiegen. Dies hängt aber auch u.a. mit der Corona-Pandemie, aufgrund der Verringerung des Einkommens wegen Kurzarbeit, zusammen. Die Fallzahlen haben sich in 2021 wieder reduziert, da es im Jahr 2020 zu einer Vielzahl von Ablehnungen aufgrund der Einkommenshöhe gekommen ist.



Ab dem 01.01.2021 wird, aufgrund des Gesetzes zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO<sub>2</sub>-Bepreisung, ein Entlastungsbetrag bei den Heizkosten gewährt. Dieser Entlastungsbetrag richtet sich je nach Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und wird im Rahmen der zu berücksichtigenden Miete bei der Wohngeldberechnung einbezogen.

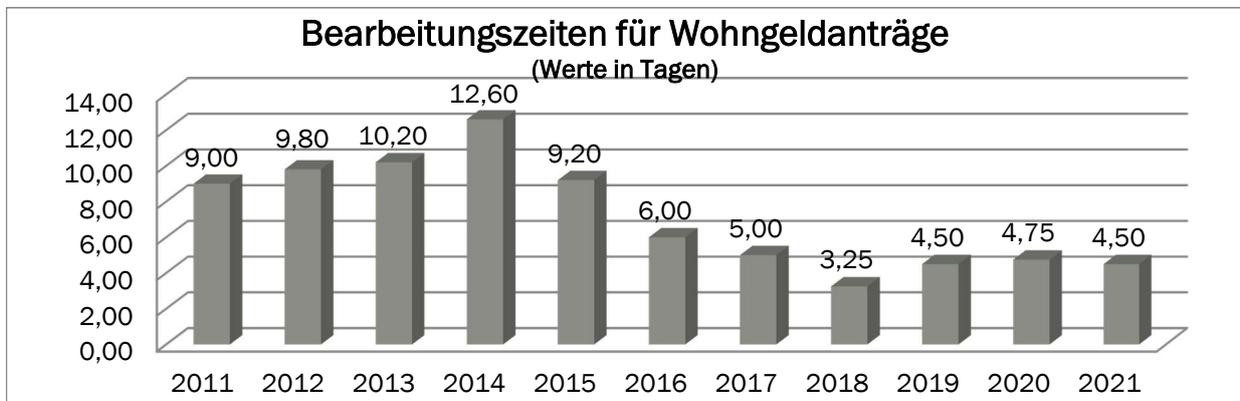
Für den aktuellen Wohngeldbestand erfolgte gem. § 42c Abs. 1 WoGG in 2021 eine automatisierte Neuberechnung des Wohngeldes für die Zeit ab 01.01.2021.

Ferner wurde zum 01. Januar 2021 das Wohngeldgesetz durch Artikel 5 des „Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichen Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)“ erneut geändert. In allen Fällen, wo der Rententräger mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten bescheinigt hat (unerheblich, ob mit oder ohne Grundrentenzuschlag), ist das Wohngeld für die Zeit ab 01.01.2021 unter Berücksichtigung eines Freibetrages gem. § 17a WoGG von Amts wegen neu zu berechnen. Dies betrifft lfd. Wohngeldbewilligungen sowie auch bisherige Ablehnungen.

Aufgrund dessen erfolgte für lfd. Fälle sowie auch bisherige Ablehnungen ab 2021 eine Neuberechnung des Wohngeldes von Amts wegen.

### Bearbeitungszeiten

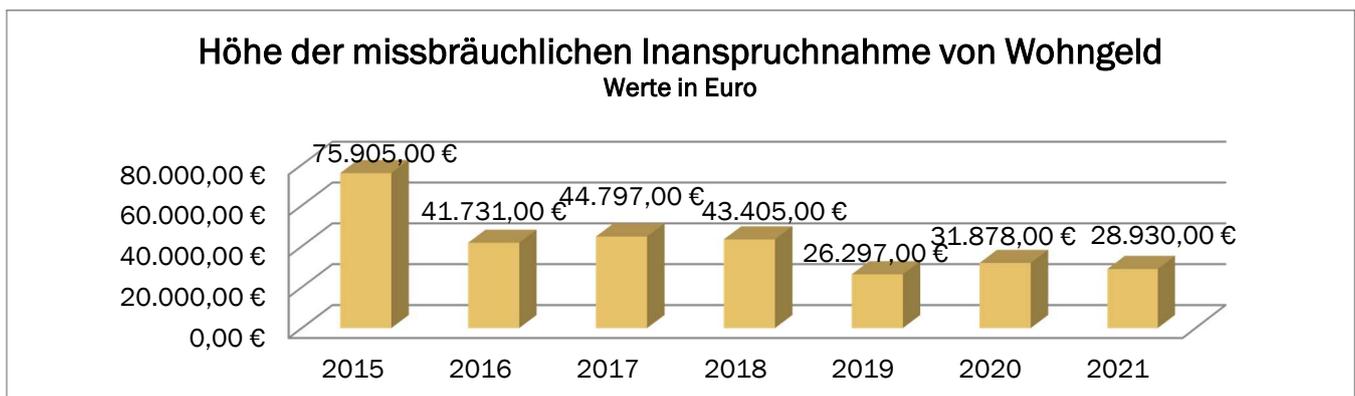
Die Bearbeitungszeiten bei den Wohngeldanträgen liegen seit 2015 unter 10 Kalendertagen, soweit die Anträge vollständig sind. Seit 2015 wurde erstmals ein Planwert von maximal 20 Tagen als Zielwert formuliert.

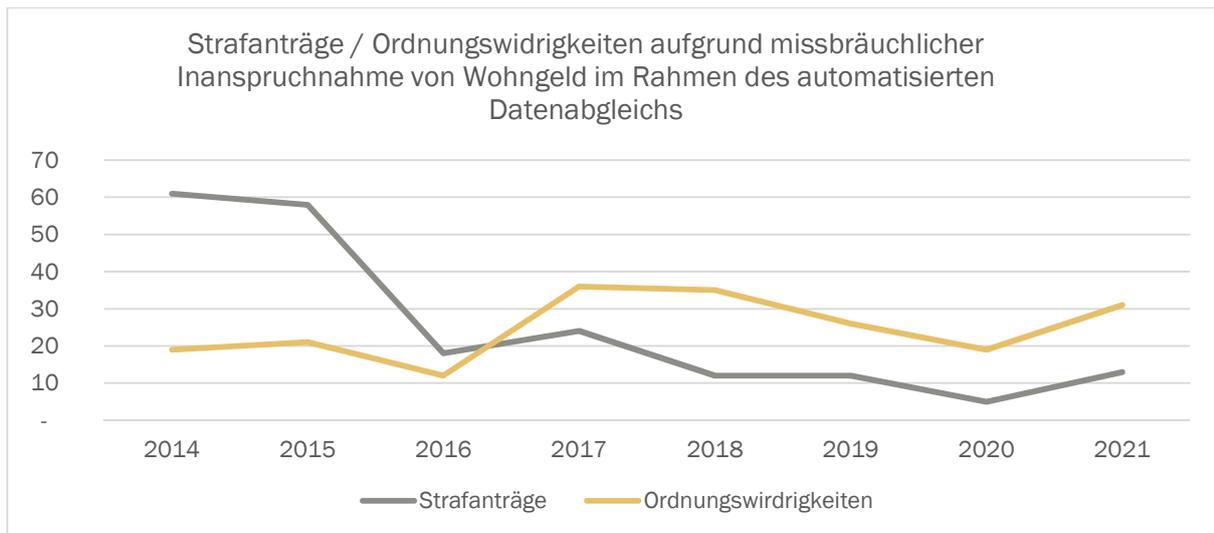


Hinweis: Durch die Abarbeitung von Altfällen aus Vorjahren verändern sich die Werte gegenüber der Darstellung im Vorjahr geringfügig.

### Datenabgleich

Seit dem 01.01.2013 wird für die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ein automatisierter Datenabgleich durchgeführt. Der Datenabgleich hat die Zielsetzung Missbrauchsfälle aufzudecken. Zu diesem Zweck werden die Wohngelddatensätze an eine zentrale Stelle übermittelt, von dort mit verschiedenen Leistungsstellen z.B. Rententräger, Jobcenter, Banken, Minijobzentrale u.a. abgeglichen und zurückgemeldet, wenn dort entsprechende Datensätze vorhanden sind. So erfolgt beispielsweise eine Rückmeldung zum konkret gemeldeten Wohngeldfall über Arbeitseinkommen, geringfügiges Arbeitseinkommen etc.. Diese Rückmeldung wird von der Wohngeldstelle mit den Angaben der Antragsteller\*innen abgeglichen, fehlende Angaben geklärt und ggfls. Wohngeldzahlungen zurückgefordert.





### Ausblick auf das Jahr 2022

Zum 01.01.2022 erfolgt eine Wohngeldfortschreibung gem. § 44 Abs. 1 WoGG.

Im Rahmen der automatisierten Neuberechnungen werden in dem Zuge die angehobenen Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 WoGG) sowie die fortgeschriebenen Werte der Wohngeldformel (§ 19 WoGG) zugrunde gelegt.

Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten wird aller Voraussicht nach, u.a. auch für Wohngeldempfangende, ein einmaliger Heizkostenzuschuss gewährt (Heizkostenzuschussgesetz 2022).

Aktuell läuft das Gesetzgebungsverfahren - voraussichtlich soll das Gesetz zum 01.06.2022 in Kraft treten.

Zum Ende des Jahres 2022 steht das derzeitige EDV-Wohngeldverfahren nicht mehr zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Umstellung auf ein neues EDV-Wohngeldverfahren mit Anbindung der digitalen Akte in diesem Verfahren.

## Produkt 365-001: Sicherstellung der Kindertagesbetreuung

### Einleitung

Tagesbetreuung für Kinder ist eine öffentlich organisierte und finanzierte Förderung von Kindern in Einrichtungen oder Tagespflege, in denen sie sich für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und überwiegend in Gruppen gefördert werden. Kinder sind gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Ihre rechtliche Grundlage findet die Kindertagesbetreuung in den §§ 22 ff. SGB VIII und in den Niedersächsischen Ausführungsgesetzen.



Tageseinrichtungen für Kinder sind im Einzelnen:

1. Krippen - sie sind Einrichtungen in denen ausschließlich Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden.

2. Kindergärten - sie sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.
3. Horte – sie sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zum Alter von 13 Jahren.
4. Andere Einrichtungen - sind altersübergreifende Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu sechs Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden.

Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in deren eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen „Dritter“ geleistet.

## Ausgangslage

Gem. § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII haben Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Rechtsanspruch). Bund und Länder sind nach derzeitiger Auffassung der Ansicht, dass ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren von einer bundesweit durchschnittlichen Versorgungsquote von mindestens 39 % zugrunde zu legen ist.



Von Sorgeberechtigten wird im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine bedarfsgerechte Versorgung an Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung gefordert. Dieser individuelle Bedarf ist insbesondere gegeben, wenn Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in Schul- und Hochschulausbildung befinden.

Im Landkreis Hildesheim liegt die Versorgungsquote im Bereich der Krippenbetreuung auf Grundlage der vorhandenen Betreuungsplätze bei rd. 43 %, in der Kindergartenbetreuung bei rd. 93 % und in der Hort-betreuung bei rd. 21 %.

Zum Stichtag 01.08.2021 werden im Betreuungsjahr 2021/2022 in den kreisangehörigen Kommunen 3.090 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Krippen angeboten.



Im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim stehen insgesamt 184 Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie von Elterninitiativen zur Verfügung. Weiterhin werden Plätze in Spielkreisen angeboten. Im Jahr 2021 liegt der Bestandsbestand in den Kindergärten und Kinderspielkreisen zum Stichtag 01.08.2021 bei 7.875 KiTa-Plätzen.

Bei den Angeboten für eine ganztägige Betreuung für Schulkinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, stehen zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 insgesamt 3.718 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon entfallen 1.073 Plätze in den Hortbereich. Weitere 2.645 Plätze werden im Rahmen der Schulbetreuung und in sonstigen Betreuungsangeboten (z.B. in Jugendzentren) bereitgehalten. Sollte die Ganztagsbetreuung im schulischen Bereich weiterhin verstärkt beantragt und bewilligt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Plätze im Hortbereich nicht im Bestand erhöht und nur noch dort angeboten wird, wo es keine schulische Ganztagsbetreuung gibt oder diese nur eingeschränkt angeboten wird.

Zum Stichtag 01.08.2021 sind im Landkreis 142 Personen als qualifizierte Kindertagespflegepersonen registriert. Davon sind 16 Personen lediglich als Vertretungskräfte aktiv. Die übrigen 126 Personen halten bei einer gleichzeitigen Betreuung lt. Pflegeerlaubnis insgesamt 628 Plätze in ihren Kinder- und Großtagespflegestellen vor. Zurzeit gibt es 16 Großtagespflegestellen (Pflegestellen mit bis zu 10 Plätzen) in denen 146 Betreuungsplätze bereitgehalten werden. Die überwiegende Zahl der Tagespflegepersonen betreut bei einer gleichzeitigen Anwesenheit weniger als fünf Kinder. Nach Meldung der Kommunen werden Vormittags- und Nachmittagsplätze, ¾-Plätze sowie Ganztagsplätze in der Kindertagespflege angeboten. Im Jahr 2021 konnte dadurch eine Betreuung von 597 Kindern erfolgen.

Vermeehrt werben die Kommunen und der Landkreis Hildesheim auch um eine Steigerung bei den Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege. Ab November 2020 konnte zwei Qualifikationskurse mit jeweils 12 Teilnehmenden angeboten werden, um den Bestand an Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätzen zu erhöhen und idealerweise die

Vertretungssituation zu verbessern. Außerdem wurde erstmals eine Zusatzqualifizierung Inklusion mit 10 Teilnehmenden durchgeführt.

Um eine höhere Zahl von Kindertagespflegepersonen zu gewinnen und die Einkommenssituation bei der Kindertagesbetreuung angemessen zu steigern, wurde die Richtlinie zur Förderung in der Kindertagespflege zum 01.01.2019 geändert bzw. angepasst. Insbesondere die Anhebung des Betreuungsentgeltes und die Gewährung weiterer, zusätzlicher Leistungen sollen die Kindertagespflege für Interessierte attraktiver machen.

Vermerkt ist zu beobachten, dass eine gestiegene Nachfrage nach integrativen Plätzen besteht. Es ist Ziel von Kommunen und Landkreis die Anzahl dieser Plätze zu steigern, um Eltern und Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot bieten zu können.

Die Kommunen im Landkreis Hildesheim gehen nach ihren Einschätzungen weiterhin davon aus, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches bei der U3-Versorgung realisiert werden kann. Trotzdem haben einige Kommunen einen höheren Betreuungsbedarf festgestellt und die Planung von zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen begonnen bzw. bereits konkrete U3-Plätze eingerichtet. Einige Kommunen verfolgen diesbezüglich ambitionierte Ausbauplanungen. Ein besonderer Bedarf ergibt sich auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.



Die Fachberatungen für die Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege stellen durch ihre Beratungs- und Fortbildungsangebote für die kommunalen Einrichtungen und für die Kindertagespflege den vom SGB VIII geforderten Qualitätsstandard für die kommunalen Einrichtungen und die Kindertagespflege sicher.

### **Kostenausgleich für gemeindefremde Kinder**

Nach § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Kommunen zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Stand 2019) gewährleisteten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit der Wahrnehmung und Durchführung dieser Aufgaben die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. In § 8 der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung ist hierzu ein angemessener Kostenausgleich an den Betriebskosten durch den Landkreis Hildesheim an die Kommunen für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde und außerhalb des Kreisgebietes geregelt.

Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde aber innerhalb des Kreisgebietes, findet aufgrund der Neuregelung des Kita-Vertrages nicht mehr statt.

### **Kostenübernahme in Kindertagespflege**

Mit der Neuregelung der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zum 01.01.2019 trägt der Landkreis gem. § 3 dieser Vereinbarung die Kosten für die Kindertagespflege, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2019 geändert.

Ein wesentlicher Teil der Änderungen betrifft die in § 6 festgelegte Höhe des Betreuungsentgeltes und die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen. Die Gemeinden erhalten, je zusätzlicher nach dem 01.01.2019 gewonnener Kindertagespflegeperson, 1.000,00 €. Ein weiterer Teil der Änderungen betrifft die Gewährung von zusätzlichen Leistungszahlungen an die Kindertagespflegepersonen. Die Auszahlung der Beträge erfolgt durch die kommunalen Familienservicebüros.



### Finanzielle Förderungen für Baumaßnahmen

Der Landkreis Hildesheim fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch Beschluss des Kreistages am 27.06.2019 festgelegten „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“. Durch den Landkreis Hildesheim konnten im Haushaltsjahr 2021 wieder mehrere Investitionsmaßnahmen zum Neubau von Krippen, dem Umbau von Kindergärten für die Einrichtung einer Krippengruppe, die Sanierung von Kindergärten und Horten und die Einrichtung von Horten der kommunalen und freien Einrichtungsträger mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln gefördert werden.

Insgesamt wurden durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2021 Zuwendungen im Bereich der Investitionsförderung für Kindertagesbetreuung an die kreisangehörigen Kommunen und die freien Träger in Höhe von 710.000,00 € bewilligt. Grundsätzliche Zusagen über die Gewährung von Zuwendungen bewilligte der Jugendhilfeausschuss im Jahr 2021 in Höhe von rd. 6,0 Mio. €. Die abschließenden Bewilligungen stehen zurzeit aus.

In den Anlagen 1 bis 4 wird der Stand der Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Jahr 2021 dargestellt.

## Info: Bestandszahlen Krippen

Betreuungsplätze Stand: **01.08.2021**

Kreisangehörige Kommunen	Krippenplätze						Bestand total
	Vormittags- und Nachmittagsplätze (<6 Stunden)	3/4 - Plätze (6>8 Stunden)	Ganztagsplätze (>8 Stunden)	Integrative Plätze in der Gruppenintegration	Krippenplätze in altersübergreifenden Gruppen ü3	Plätze für Kinder mit Behinderungen	
Stadt Alfeld	-	19	57	3	-	-	<b>79</b>
Gemeinde Algermissen	-	57	57	-	24	-	<b>138</b>
Stadt Bad Salzdetfurth	3	6	57	-	-	-	<b>66</b>
Stadt Bockenem	-	15	30	-	-	-	<b>45</b>
Gemeinde Diekholzen	-	-	42	-	-	-	<b>42</b>
Stadt Elze	-	15	45	-	-	-	<b>60</b>
Gemeinde Freden	-	-	30	-	-	-	<b>30</b>
Gemeinde Giesen	-	-	100	-	60	-	<b>160</b>
Gemeinde Harsum	-	-	105	-	8	-	<b>113</b>
Stadt Hildesheim	15	247	725	6	-	-	<b>993</b>
Gemeinde Holle	-	15	75	-	-	-	<b>90</b>
Gemeinde Lamspringe	-	30	15	-	-	-	<b>45</b>
Samtgemeinde Leinebergland	15	45	45	-	11	-	<b>116</b>
Gemeinde Nordstemmen	-	75	30	-	-	-	<b>105</b>
Stadt Sarstedt	-	75	131	-	3	-	<b>209</b>
Gemeinde Schellerten	-	-	75	-	-	-	<b>75</b>
Gemeinde Sibbesse	-	15	15	-	6	-	<b>36</b>
Gemeinde Söhlde	-	-	45	-	15	-	<b>60</b>
<b>Landkreis Hildesheim</b>	<b>33</b>	<b>608</b>	<b>1.679</b>	<b>9</b>	<b>133</b>	<b>0</b>	<b>2.462</b>

## Info: Bestandszahlen Kindergärten

Betreuungsplätze: Stand: **01.08.2021**

Kreisangehörige Kommunen	Kindergartenplätze				Spielkreis- plätze	Integrative Plätze in der Gruppen- integration	Einzelinte- grations- plätze	Bestand to- tal
	Vormittags- plätze/ Nach- mittags- plätze (<6 Stunden)	3 / 4 - Plätze (6>8 Stun- den)	Ganztags- plätze (>8 Stunden)	KiGa-Plätze in alterüber- greifenden Gruppen Ü3				
Stadt Alfeld	150	119	132	53	-	8	-	<b>462</b>
Gemeinde Algermissen	64	50	125	71	-	4	-	<b>314</b>
Stadt Bad Salzdetfurth	134	-	237	10	13	4	-	<b>398</b>
Stadt Bockenem	108	74	75	-	-	4	-	<b>261</b>
Gemeinde Diekholzen	25	50	134	-	-	8	-	<b>207</b>
Stadt Elze	50	64	139	-	8	-	-	<b>261</b>
Gemeinde Freden	60	-	42	-	20	-	-	<b>122</b>
Gemeinde Giesen	15	50	147	80	-	54	-	<b>346</b>
Gemeinde Harsum	25	65	175	34	-	6	-	<b>305</b>
Stadt Hildesheim	171	793	1.636	39	-	92	1	<b>2.732</b>
Gemeinde Holle	35	48	129	-	-	4	-	<b>216</b>
Gemeinde Lamspringe	58	85	25	-	-	4	-	<b>172</b>
Samtgemeinde Leinebergland	114	90	235	45	-	8	-	<b>492</b>
Gemeinde Nordstemmen	30	237	125	-	-	12	-	<b>404</b>
Stadt Sarstedt	7	227	308	8	-	16	-	<b>566</b>
Gemeinde Schellerten	68	-	160	-	-	8	-	<b>236</b>
Gemeinde Sibbesse	50	50	25	32	-	-	-	<b>157</b>
Gemeinde Söhlde	64	0	133	15	-	12	-	<b>224</b>
Landkreis Hildesheim	<b>1.228</b>	<b>2.002</b>	<b>3.972</b>	<b>387</b>	<b>41</b>	<b>244</b>	<b>1</b>	<b>7.875</b>

## Info: Bestandszahlen Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätze / Stand: **01.08.2021**

Kreisangehörige Kommunen	Anzahl aktive TPP *	davon als Vertretungskraft*	Anzahl Plätze gleichzeitig lt. Pflegeerlaubnis*	davon Großtagespflegestellen*	Plätze in Großtagespflege lt. Pflegeerlaubnis*
Stadt Alfeld	10	1	43	2	20
Gemeinde Algermissen	3	1	10		
Stadt Bad Salzdetfurth	14	1	63	1	8
Stadt Bockenem	7	2	25	1	10
Gemeinde Diekhöfen	2		10		
Stadt Elze	12	1	53	2	18
Gemeinde Freden					
Gemeinde Giesen	3		15		
Gemeinde Harsum	8	1	31	1	8
Stadt Hildesheim	48	7	223	8	74
Gemeinde Holle	1		5		
Gemeinde Lamspringe	3		13	1	8
Samtgemeinde Leinebergland	9		45		
Gemeinde Nordstemmen	7	2	25		
Stadt Sarstedt	5		25		
Gemeinde Schellerten	2		7		
Gemeinde Sibbesse	3		13		
Gemeinde Söhlde	5		22		
Landkreis gesamt	<b>142</b>	<b>16</b>	<b>628</b>	<b>16</b>	<b>146</b>
<i>Nicht im Landkreis Hildesheim tätig</i>	-				

\* Zahlen sind dem Tagespflegeportal des Familienservicebüros entnommen.

## Info: Bestandszahlen Hort

Betreuungsplätze / Stand: **01.08.2021**

Kreisangehörige Kommunen	Horte	Sonstige Betreuungsangebote *	Gesamtzahl der Plätze
	Plätze nach KiTaG		
Stadt Alfeld	-	240	<b>240</b>
Gemeinde Algermissen	112	70	<b>182</b>
Stadt Bad Salzdetfurth	-	122	<b>122</b>
Stadt Bockenem	20	240	<b>260</b>
Gemeinde Diekholen	60	-	<b>110</b>
Stadt Elze	20	200	<b>220</b>
Gemeinde Freden	-	56	<b>56</b>
Gemeinde Giesen	.	135	<b>135</b>
Gemeinde Harsum	10	100	<b>110</b>
Stadt Hildesheim	639	-	<b>639</b>
Gemeinde Holle	60	20	<b>80</b>
Gemeinde Lamspringe	-	100	<b>100</b>
Samtgemeinde Leinebergland	10	277	<b>287</b>
Gemeinde Nordstemmen	32	505	<b>537</b>
Stadt Sarstedt	-	405	<b>405</b>
Gemeinde Schellerten	40	10	<b>50</b>
Gemeinde Sibbesse	-	65	<b>65</b>
Gemeinde Söhlde	70	100	<b>170</b>
<b>Landkreis Hildesheim</b>	<b>1.073</b>	<b>2.645</b>	<b>3.718</b>

\* Schulbetreuung ganztags, sonstige Betreuungsangebote (z.B. in Jugendzentren)

## Produkt 366-001: Kreiseigene Jugendeinrichtungen

### Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH

Um die kreiseigenen Jugendeinrichtungen "Jugendwanderheim Windmühle Marienrode" und "Schulland- und Jugendheim Haus Berlin" mittel- und langfristig in ihrem Bestand zu sichern und sie konzeptionell auf die Zukunft auszurichten, hat der Landkreis Hildesheim mit der Labora gGmbH in Peine mit je einem 50%igen Anteil die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH gegründet und die beiden Jugendeinrichtungen zum 01.10.2008 an die Betriebsgesellschaft übertragen. Im November 2013 wurde der „Jugendhof Schönberg“ in die Trägerschaft Betriebsgesellschaft aufgenommen.



Die Aufgabenstellung der Gesellschaft orientiert sich an dem im Gesellschaftervertrag definierten Auftrag. Die Betriebsgesellschaft hat sich zur zentralen Aufgabe gesetzt, das Schulland- und Jugendheim „Haus Berlin“, das Jugendwanderheim „Windmühle Marienrode“ sowie den "Jugendhof Schönberg" langfristig als Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten.

Diesen Auftrag erfüllt die Gesellschaft teilweise mit vom Landkreis Hildesheim gestelltem Personal. Im Jahr 2021 waren in Hohegeiß zehn Personen beschäftigt, vier werden vom Landkreis gestellt. In Marienrode stellt der Landkreis kein Personal mehr. Insgesamt sind hier drei Personen im Mini-Job tätig. Der Jugendhof Schönberg wird durch zwei Mitarbeitende der Betriebsgesellschaft geführt. Der Landkreis stellt hier kein Personal.



Die Einrichtungen ermöglichen Kindern und Jugendlichen, im Rahmen von Schul- und sonstigen Vereinsveranstaltungen, interessante und erlebnisreiche Tage zu verbringen. Ziel ist aber nicht die Gewinnoptimierung, sondern die effiziente Nutzung der Erlöse und der Zuschüsse des Landkreises Hildesheim zum Erhalt und Betrieb der Einrichtungen. Diese Unternehmensstrategie sichert die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit.



Die erfolgreiche Zusammenarbeit beider Gesellschafter zeigt sich in der Nutzung der unterschiedlichen Erfahrungen und Kontakte zum Wohl der Gesellschaft. Die an die Gesellschaft gestellten Erwartungen konnten so erfüllt werden. Die durchgeführten Veränderungen in den Häusern, bezüglich der Ausstattung, Einrichtung, Gestaltung und Schaffung zusätzlicher Angebote und Dienstleistungen, wurden von den Gästen positiv bewertet.

Mit dem Lockdown ab März 2020 mussten wegen der Covid-19-Pandemie auf Grundlage von landesrechtlichen Regelungen die Beherbergungseinrichtungen schließen. Dies führte zu einem Ausfall bei den Übernachtungszahlen und zu erheblichen Einnahmeverlusten. Durch zugelassene Lockerungen konnten die Einrichtungen unter Auflagen zwar wieder öffnen, jedoch fanden im Jahr 2021 nur in einem geringen Umfang Klassenfahrten, KiTa-Ausflüge, Schulausflüge, Jugendfreizeiten, Vereinsfahrten u. ä. statt.



Zahlungsschwierigkeiten sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten. Es sind keine Risiken erkennbar, die den Bestand der Gesellschaft gefährden könnten.

## Produkt 367-001: Erziehungsberatung

### Produkt in „vielfältigen Gewändern“

Auch im Jahre 2021 war die Arbeit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern – Erziehungsberatungsstelle - von der Corona Pandemie geprägt und die Pandemie beeinflusste Form, Art und Ausgestaltung der Arbeit der Mitarbeiter\*innen in der Beratungsstelle. Es stieg nicht nur die Zahl der Anmeldungen sondern auch das Ausmaß und die Schwere der Belastungen der Kinder und Jugendlichen und deren Familien sowie die von anderen Ratsuchenden wie Lehrer\*innen oder pädagogischem Personal.

In der Arbeit sahen sich die Mitarbeiter\*innen häufig mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die in ihrem Leben keinen Sinn sahen, unter massiven Ängsten litten, schulische Schwierigkeiten entwickelten und über vermehrte familiäre Konflikte berichteten.

In dieser Situation, in der es phasenweise galt, die persönlichen Kontakte möglichst zu reduzieren, setzte die Erziehungsberatungsstelle die Diagnostik, Beratung, Therapie und Prävention in vielfältigen unterschiedlichen Formaten um.

Erziehungsberatung ist Prävention, Diagnostik, Beratung und Therapie von Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (0-27 Jahre), Eltern und Familien mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen und unter Beteiligung verschiedener Fachrichtungen.

Erziehungsberatung nach §§ 28. ff SGB VIII soll Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen Ansätzen vertraut sind.

Mittlerweile setzen alle Mitarbeiter\*innen, wann immer möglich und vertretbar, Videoberatung routiniert ein und auch Trainings wurden in dieser Form umgesetzt. Als technische Tools stehen den Mitarbeiter\*innen unter anderem „StarLeaf“ und „BigBlueButton“ zur Verfügung.

Eine breite Methodenvielfalt des Teams, das persönlich hohe Engagement der Mitarbeiter\*innen und die kreativen Köpfe haben diese Arbeit unter den erschwerten Bedingungen ermöglicht und das hartnäckige Auseinandersetzen der Mitarbeiter\*innen mit den Anforderungen sowie die Überzeugung und Begeisterung für die Arbeit hat es ermöglicht, weiterhin das Angebot in einer hohen Qualität aufrecht zu erhalten.

Notwendige Datenschutzrichtlinien mit den DSGVO-Formularen wurden weiterhin angepasst.

## Fachkräfte in der Erziehungsberatung



In der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern arbeiten Kinder- und Jugendpsychotherapeut\*innen, Psycholog\*innen, Diplompädagog\*innen und Sozialpädagog\*innen/ Sozialarbeiter\*innen mit unterschiedlichen therapeutischen Schwerpunkten und Ausbildungen.

In der Beratungsstelle sind unter anderem vertreten:

## Verhaltenstherapeut\*innen für Kinder und Jugendliche (VT)

Die von Kindern und Jugendlichen im Zusammenspiel mit der Umwelt entwickelten Emotionen und Kognitionen werden in der Verhaltenstherapie besonders betrachtet. Führen diese häufig typischen Verarbeitungsmuster zu emotionalen Schwierigkeiten oder zu Problemen im sozialen Umfeld, unterstützen Therapeut\*innen dabei, neue Verarbeitungs- und Handlungskompetenzen zu erlernen. In der Verhaltenstherapie werden zu Beginn individuell Erklärungs- und Aufrechterhaltungsmodelle für Schwierigkeiten erarbeitet und mögliche Ziele für die gemeinsame Arbeit formuliert. Wenn möglich wird das gesamte Bezugssystem berücksichtigt (z.B. Verhalten der Eltern/der Lehrer\*innen und ein möglicher Zusammenhang mit den Schwierigkeiten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen). Entsprechend der Therapieziele werden in Abhängigkeit der Schwierigkeiten und der vorhandenen Ressourcen des Kindes/des Jugendlichen Interventionen transparent angeboten. Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen verstehen, wie die Schwierigkeiten entstehen und wie diese durch funktionalere Verhaltens- und Interaktionsmuster ersetzt werden können. Alternatives Verhalten und hilfreichere Gedanken können praktisch eingeübt und im Alltag erprobt werden.

Die Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen kann auf zahlreiche evaluierte Behandlungsmanuale zurückgreifen, die störungs- (z.B. bei Ängsten) oder fähigkeitsorientiert (z.B. trainieren von selbstsicherem Verhalten) sind.

### **Systemische Berater\*innen und Familientherapeut\*innen - Systemische Familientherapie mit Kindern und Jugendlichen**

In der Systemischen Therapie wird nicht nur das Kind bzw. die/der Jugendliche betrachtet, sondern das gesamte System, in dem es bzw. sie/er sich bewegt, wie die Familie, die Freunde und die Schule. Die in dem System bestehenden Regeln und Annahmen, ob ausgesprochene oder unausgesprochen, beeinflussen das wechselseitige Verhalten untereinander. Klare und durchlässige Grenzen können für ein gut funktionierendes System hilfreich sein. Diffuse und starre Grenzen können zu Schwierigkeiten führen, die dazu führen können, dass ein Systemmitglied, oft das Kind, „krank“ wird bzw. ein auffälliges Verhalten zeigt bzw. als „Symptomträger“ auf Probleme aufmerksam macht.

In diesem Ansatz werden die Personen eines Systems nicht nur problem-, sondern insbesondere mit ihren Stärken betrachtet. Der/die systemische Therapeut\*in erarbeitet z.B. mit den Familienmitgliedern die unterschiedlichen Rollen, die sozialen und familiären Beziehungen und Kommunikationsmuster sowie deren Bedeutung für das Auftreten der Schwierigkeiten. Die Ziele werden mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern und ihren Angehörigen festgelegt. Je nach Bedarf wird die Beratung oder die Therapie nur mit einzelnen Familienmitgliedern oder dem ganzen System durchgeführt. Methoden sind beispielsweise: Klärung des Auftrages, Fragen nach Ausnahmen, zirkuläre Fragen, Familienskulpturen oder paradoxe Interventionen. Die systemische Therapie geht davon aus, dass die relevanten Veränderungen angeregt werden und außerhalb der Beratung und Therapie stattfinden.

### **LOM® Lösungsorientierte Maltherapeut\*innen**



Probleme lassen sich oft nicht einfach über das Denken und Sprechen lösen. Daher braucht es etwas, das zu neuen, unerwarteten Lösungen führen kann. Die lösungsorientierte Maltherapie ist in jahrzehntelanger Arbeit mit Kindern und Erwachsenen von Bettina Egger und Jörg Merz entwickelt worden. Zugrunde liegt die Kenntnis, dass Belastungen und Anliegen wie

Ängste, Beziehungsfragen, Entscheidungen oder konkrete Fragestellungen gezielt über das Malen von Bildern zu klären sind und zur Entlastung und Lösung führen. Jede\*r kann solche Bilder malen. Künstlerische Fähigkeiten sind keine Voraussetzung, sondern die Bereitschaft, sich auf diese strukturierte Form der Kurzzeittherapie einzulassen.

Durch das langsame Malen von großen, einfachen Metaphern, wird im Gehirn Störendes durch störungsfreie Bilder ersetzt und neue, neutrale Eindrücke werden im Gehirn erreicht. Dabei beginnt jede Maleinheit mit einem Gespräch, in dem Anliegen besprochen und die Ziele klar formuliert werden. Danach erfolgt eine persönliche Einschätzung der Belastung in Bezug auf das zu bearbeitende Anliegen. In Verbindung mit dem Anliegen wird eine Bildaufgabe erarbeitet - eine Metapher oder ein erinnertes Bild. Diesem Bild folgen weiterführende Aufgaben, in die Erfahrungen, Erlebnisse und Träume mit einbezogen werden. Um die Wirkung zu kontrollieren, wird auch am Ende jeder Maleinheit erneut eine Einschätzung der Belastung erfragt, um nachvollziehbar die Wirkung zu erkennen.



### **Entwicklungspsychologische Berater\*innen und Therapeut\*innen - Entwicklungsberatung bei Regulationsstörungen der frühen Kindheit**

Im Säuglings- und Kleinkindalter tauchen häufig Schwierigkeiten wie exzessives Schreien, Schlaf-, Fütterungs- und Ge-  
deihstörungen oder chronische Unruhe auf. Die entwicklungspsychologische Beratung richtet sich an Familien mit

entwicklungspsychologischen Fragestellungen und Interessen. Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in schwierigen Lebenssituationen erfahren Unterstützung und erfahren konkret mit ihrem Kind die Entwicklung und beobachten die Fähigkeiten und Stärken. Eltern werden in ihrer Elternrolle gestärkt und Video-Analyse und das Video-Feedback werden unterstützend eingesetzt.

### **Ansprechpartner\*innen für die Erziehungsberatungsstelle**

Erziehungsberatung in Hildesheim		Erziehungsberatung Außenstelle Alfeld	
9301 Frau Heuer, F.	E1 / 04	8411 Frau Sonnemann	41 b
9302 Frau Fritze	E1 / 02	8412 Frau Schumacher, W.	41 b
9303 Frau Kliemchen	E1 / 03	8413 Frau Schulte, Ann.	41 b
9306 Frau Zipfel	E1 / 06		
9308 Frau Ohm	E1 / 08		
9311 Frau Binder	E2 / 11		
9315 Frau Huszar	E2 / 15		
9318 Herr Ledebur	E3 / 18		
9320 Frau Schulte	E3 / 20		
9321 Frau Stanzel	E3 / 21		
9322 Frau Bobe	E3 / 22		
9324 Herr Fuchs	E4 / 24		

### **Erziehungsberatung in Zahlen**

Die Anmeldezahlen in der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises mit den Standorten Hildesheim und Alfeld sind, im zweiundvierzigsten Jahr seit ihres Bestehens, 2021 mit 950 Fällen deutlich höher als in all den Vorjahren.

### **Steigerung der Fallzahlen seit 1988**

Jahr*	1988	1998	2008	2011	2012	2014	2016	2018	2019	2020	2021
Klienten	241	393	354	562	714	771	772	854	874	875	950
Pädagogische und Psychologische Fachkräfte	6	6	6	Zusammenschluss Beratungsstellen v. Stadt und Landkreis 7,13 VZÄ**	7,13	7,13	7,13	7,6	7,6	7,6	7,75

\*Die Angaben zu den Jahren 1988 bis 2008 erfolgen lediglich nachrichtlich.

\*\*eine Psycholog\*innenstelle entfiel ersatzlos

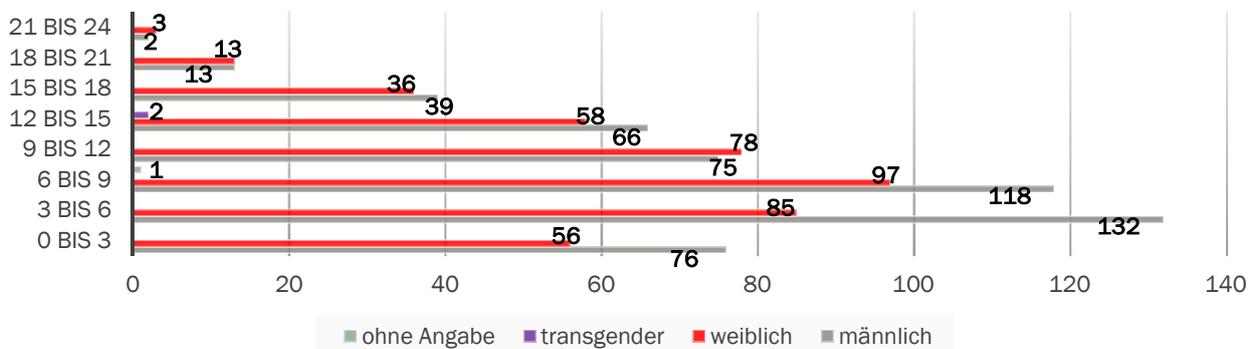
### **Steigerung der Fallzahlen im Jahresvergleich seit 2014**

Jahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Anzahl der Ratsuchenden	950	875	874	854	729	772	807	765

## Alter und Geschlecht der Kinder / Jugendlichen

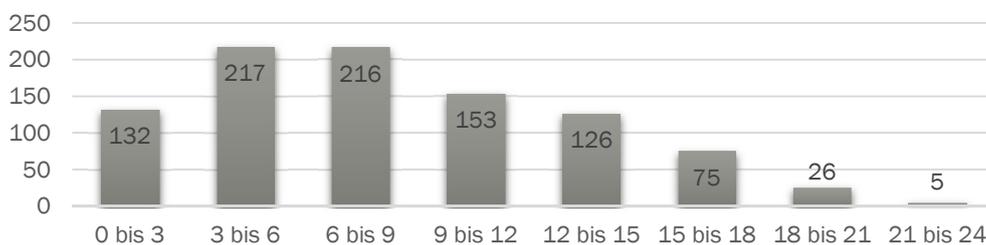
Die Geschlechteraufteilung unterschied sich mit 521 Jungen, 426 Mädchen und 2 Transgendern etwas zu den Vorjahren, in denen ein Trend zur Angleichung der Geschlechter in der Häufigkeit der Anmeldungen leicht zu erkennen war und 2020 bei 457 Jungen und 399 Mädchen lag.

### Alter und Geschlecht der Kinder / Jugendlichen



In der Altersstruktur ist der Trend zu erkennen, dass ein Großteil der Beratungsanlässe im Altersbereich des Kindergarten- und frühen Grundschulalters liegt.

### Altersstruktur der Klienten (in 3-Jahres-Gruppen)

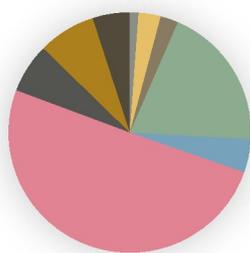


Die Gründe der Anmeldungen sind vielfältig und betreffen häufig konfliktbezogene Themen. Der zweithäufigste Anmeldegrund sind Fragen zur altersentsprechenden Erziehung und Entwicklung und zur psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern.

Familiäre Konflikte, Schwierigkeiten und Probleme im Kindergarten, in der Schule oder im Freizeitbereich und hier insbesondere ein Vergleichsdruck unter Kindern einerseits und die Auswirkungen auf die Familie andererseits, veranlassten Ratsuchende häufig, sich in der Erziehungsberatung anzumelden.

Dabei setzt sich der Trend aus dem Vorjahr, dass Anmeldungen früher und engagierter erfolgen, fort und es ist ein steigendes Bewusstsein zu beobachten, dass beratende Gespräche und ein reflektierendes Handeln in der Erziehung hilfreich sind.

### Gründe der Hilfe

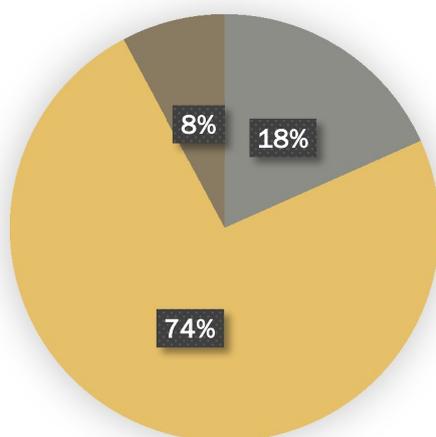


- Unversorgtheit d. jg. Menschen
- Unzureichende Förd./Betreuung/Versorg. d. jg. Menschen
- Gefährdung d. Kindeswohls
- Eingeschr. Erziehungskompetenz d. Eltern
- Belastung d. Problemlagen d. Eltern
- Belastungen d. fam. Konflikte
- Auff. im soz. Verh. d. jg. Menschen
- Entwicklungsauff./seel. Probleme
- Schul./berufl. Probleme jg. Mensch

Häufigster Anlass, Beratung aufzusuchen, waren innerfamiliäre Konflikte, die unabhängig vom Entstehungsort in der Familie auftauchen und zum Teil ausgetragen werden. Zweithäufigster Anlass sind Fragen rund um die Entwicklung und Erziehung der Kinder sowie Möglichkeiten diese gut und fürsorglich in ihrer Entwicklung zu begleiten. Die dritthäufigsten Gründe sind Schwierigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen wie bspw. Ängste oder aggressives Verhalten.

Bei rund Dreiviertel der Beratungsanlässe gelang es die Eltern bzw. Bezugspersonen mit in die Beratung und Therapie einzubeziehen bzw. diese in ihrer Rolle zu stärken und zu unterstützen.

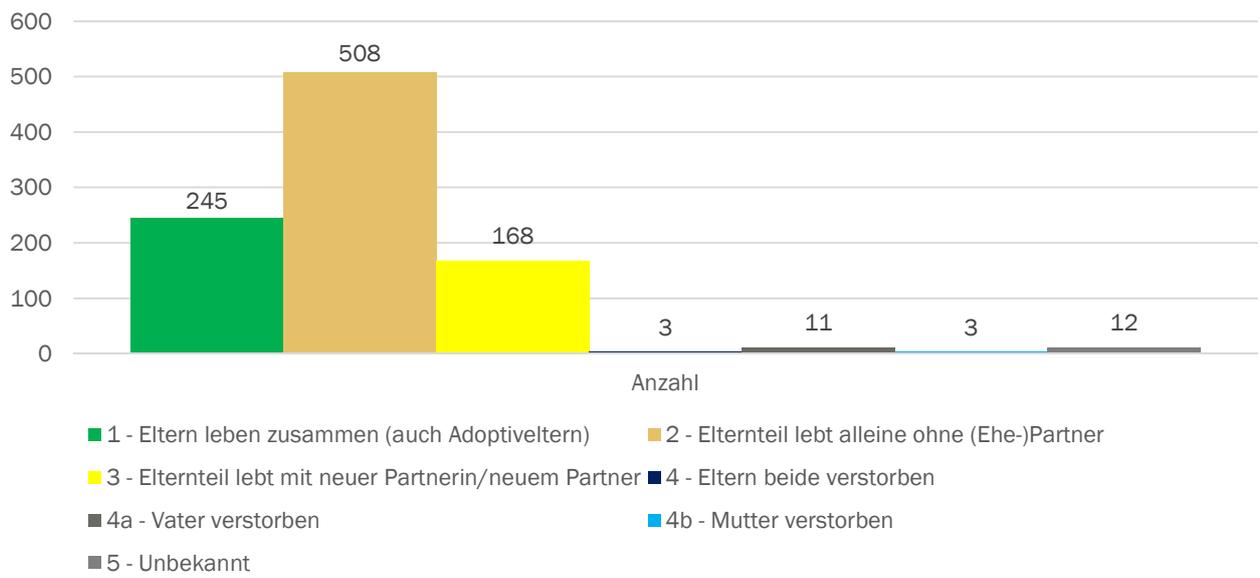
### Art der Hilfe



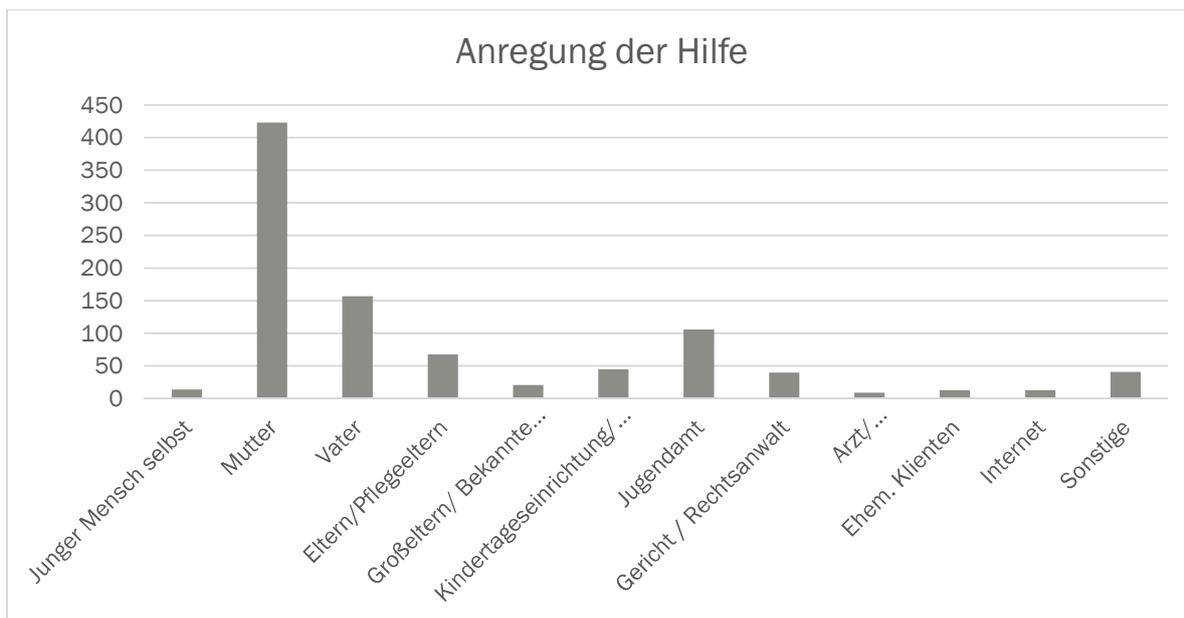
- 01 - § 28 Erz.Ber. mit Familie (Elt. u. Kind)
- 02 - § 28 Erz.Ber. vorr. mit den Eltern (zus. o. einzeln)
- 03 - § 28 Erz.Ber. vorr. m. d. jg. Menschen

Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen, die 2021 das Angebot der Beratungsstelle nutzten, leben nicht mit beiden Elternteilen zusammen. Nur 25,79 % der Kinder und Jugendlichen, die 2021 die Angebote der Beratungsstelle in Anspruch nahmen lebten mit beiden Elternteilen zusammen. 74,21 % der Ratsuchenden leben bei einem Elternteil.

## Beziehungsstatus der Eltern



## Inanspruchnahme der Beratung / Anregung der Hilfe

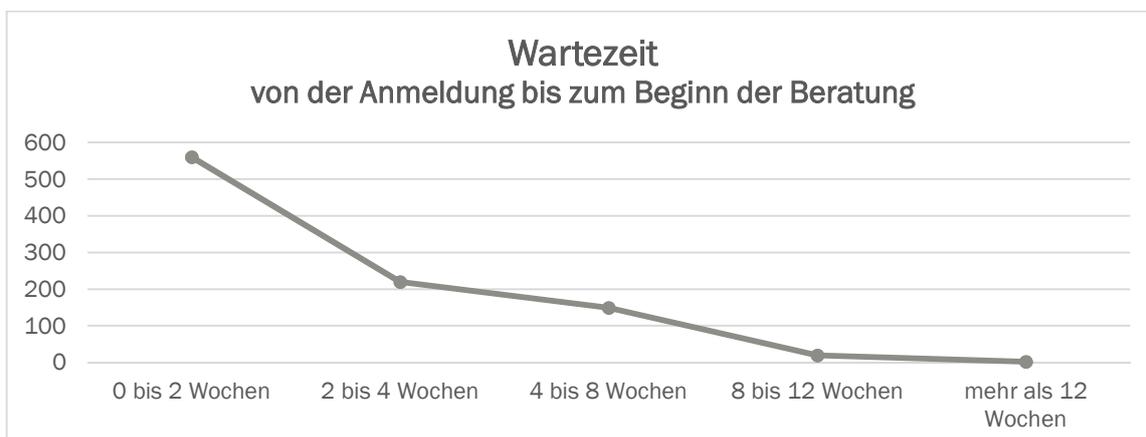


Überwiegend nahmen die Mütter den ersten Kontakt zur Beratungsstelle auf

## Wartezeiten

65,33 % der Ratsuchenden konnten entweder gleich oder innerhalb von zwei Wochen einen Termin in der Erziehungsberatungsstelle bekommen und wahrnehmen. Insgesamt konnte für 89 % ein für die Ratsuchenden annehmbares Angebot innerhalb von 4 Wochen gemacht werden. Für 11 % der Ratsuchenden konnte erst ein späterer Termin vereinbart werden.

Wartezeit ( von Anmeldung bis Beginn)	Anzahl der Klienten	%
0 bis 2 Wochen	560	58,95
2 bis 4 Wochen	220	23,16
4 bis 8 Wochen	149	15,68
8 bis 12 Wochen	19	2,00
mehr als 12 Wochen	2	0,21
Summe:	950	



## Weitere Angebote

### Gruppe für Trennungs- und Scheidungskinder

Die Trennung der Eltern ist für Kinder ein einschneidendes Erlebnis. Diese Trennungserfahrung geht einher mit vielen Veränderungen, mit Fragen und vor allem mit unterschiedlichen Gefühlen wie Trauer, Wut, Angst, aber auch Schuldgefühle sind möglich. Kinder können unter anderem mit Rückzug, Schlafproblemen oder Problemen in der Schule reagieren. Manche Kinder zeigen keine äußerlichen Reaktionen und behalten aus Rücksicht ihre Gefühlswelt für sich. Viele Kinder benötigen in dieser besonderen Situation Hilfe, Anregungen und Unterstützung beim Verarbeiten der Trennungserfahrung und bei der Bewältigung der Veränderungen.

Dazu möchte die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Hildesheim einen unterstützenden Beitrag für Kinder, Jugendliche und Eltern leisten und möchte ab Herbst eine Trennungs- und Scheidungskindergruppe etablieren. Dieses Gruppenangebot soll Kindern einen Austausch unter „Gleichgesinnten“ ermöglichen und sie unterstützen, mit der neuen Lebenssituation umzugehen. Mit Hilfe von unterschiedlichen Medien, durch Gespräche, kreatives Malen und Basteln, aber auch durch Bewegung sollen das Selbstwertbewusstsein der Kinder gestärkt, offene Fragen zum Thema geklärt und der Umgang mit Gefühlen gefördert werden. Ziel ist es, die Kinder zu stärken und zu begleiten auf ihrem Weg, wie es ihnen trotz der Trennung wieder gutgehen kann.

Allgemeines zum Kurs:

- die Trennungs- und Scheidungskindergruppe umfasst insgesamt sieben Treffen à 90 Minuten
- die Treffen finden einmal pro Woche statt
- vor dem Gruppenstart erfolgt ein vorbereitender Elternabend für jeweils beide Elternteile getrennt
- nach der Beendigung der Gruppe erfolgt ein nachbereitender Elternabend mit dem Kind zusammen (für beide Elternteile getrennt)
- nach zwei Monaten werden alle Kinder einzeln zu einem Nachgespräch mit der Beratungsfachkraft eingeladen

Zielgruppe sind Kinder zwischen 8 und 10 Jahren, deren Eltern getrennt oder aktuell im Trennungsprozess sind.

### Kinder im Blick – Elterntraining

Der Kurs „Kinder im Blick“ wurde 2021 insgesamt viermal durchgeführt. Kinder im Blick ist ein Elternkurs und richtet sich an Eltern in Trennung, die sich mit Fragen wie: *„Was ist für meine Kinder in der gegenwärtigen Situation wichtig? Wie kann ich auch bei hohem Stresspegel eine gute Beziehung zu meinem Kind pflegen? Wie trage ich dazu bei, dass mein Kind sich unbeschwerter entwickelt? Wie können wir als Eltern besser miteinander umgehen? Und wie kann ich dabei auch noch für mich selbst sorgen?“* auseinandersetzen.

Somit ist der Kurs für getrennt lebende Eltern gedacht, die Orientierung suchen, um mit der geänderten Situation umzugehen und aktuelle und wissenschaftlich fundierte Antworten auf Fragen suchen, die den Umgang mit sich, den Kindern oder dem anderen Elternteil in der Trennungssituation betreffen. Der Kurs wird den Eltern getrennt angeboten, sodass getrenntlebende Eltern nicht im selben Kurs sitzen.



### bEst – belastete Eltern stärken

Kinder psychisch belasteter Eltern sind besonders vulnerabel. Durch die Erkrankung ihrer Eltern sind diese Kinder im erheblichen Maße gefährdet, mit familiären und psychosozialen Belastungen konfrontiert zu werden. Internationale Studien zeigen, dass zwischen 41% und 77% der Kinder psychisch kranker Eltern selbst klinisch relevante psychische Störungen entwickeln – das Risiko dieser Kinder selbst psychisch zu erkranken ist achtfach erhöht (Lenz, 2021).

In Zusammenarbeit mit dem sozialpsychiatrischen Dienst und in Kooperation mit dem AMEOS Klinikum Hildesheim ist, u.a. aus der Netzwerkarbeit HiKip (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern), die Idee entstanden, Eltern mit psychischen Belastungen niederschwellig und frühzeitig erreichen zu wollen, um Belastungen der Kinder zu verhindern bzw. präventiv entgegenzuwirken. Das Aufsuchen einer Beratungsstelle stellt für Menschen, insbesondere Eltern, mit psychischen Erkrankungen oft eine große Hürde und Überwindung dar. Um die Bedürfnisse der belasteten Eltern, aber auch das Wohl des Kindes frühzeitig in den Blick zu nehmen, bedarf es einem gezielten Angebot dort, wo die Eltern bereits Unterstützung erfahren.

bEst hat zum Ziel mit Berater\*innen-Tandems, zusammengesetzt aus Mitarbeitenden des sozialpsychiatrischen Dienstes und der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Hildesheims, in der ortsansässigen Erwachsenenpsychiatrie, dem AMEOS Klinikum Hildesheim, Sprechstunden für die stationären bzw. teilstationären Patient\*innen anzubieten, um die Eltern dort vor Ort zu beraten, in ein ambulantes Setting zu begleiten oder ggf. an geeignete Stellen weiterzuvermitteln. Durch die Zusammenarbeit aus zwei Diensten mit unterschiedlichen Perspektiven (Erwachsenen- Sozialpsychiatrie und Erziehungsberatung) können für die betroffenen Familien individuelle Angebote für eine ambulante Betreuung nach einem stationären Aufenthalt gefunden werden. Die Vorbereitungen und die Planungen wurden 2021 umgesetzt.

### Starke Eltern – Starke Kinder®



Das Kursangebot „Starke Eltern – Starke Kinder“, für alle Mütter und Väter, die mehr Freude, Leichtigkeit und zugleich mehr Sicherheit in der Erziehung erreichen möchten, konnte 2021 nicht vollständig durchgeführt werden. Der Kurs, der Eltern darin unterstützt, Ihren Familienalltag gelassener und souveräner zu meistern, wurde in Teilen in der individuellen Beratung angeboten. Denn er stärkt das Selbstbewusstsein von Müttern, Vätern und Kindern. Die Kurse helfen, den Familienalltag zu entlasten und das Miteinander zu verbessern und zeigen Wege, um Konflikte zu bewältigen und zu lösen.

### Frühe Beratung

#### Selbstregulation und Bindung als Entwicklungsaufgabe

Da eine der bedeutsamsten kindlichen Entwicklungsaufgaben die Fähigkeit der Selbstregulation von Gefühlen und körperlichen Zuständen ist, wurde der Bereich der frühen Beratung weiter gestärkt und ausgebaut.

Wöchentlich wird eine Babysprechstunde, die bei Wunsch anonym in Anspruch genommen werden kann, von den Mitarbeiter\*innen der Beratungsstelle angeboten.

#### ABC Training

Das von Marie Dozier entwickelte ABC Training wurde in der Beratungsstelle sowohl als ein Videoberatungsangebot, als auch in Präsenz angeboten. Das deutsche Jugendinstitut hat mit der Beteiligung der Erziehungsberatung des Landkreises Hildesheim die Durchführung des Trainings begleitet und die Ergebnisse für 2019 ausgewertet und veröffentlicht. Für die Kinder der teilnehmenden Eltern zeigten sich deutliche Verbesserungen. In den Vorabstudien näherte sich der kindliche Cortisolspiegel im gesamten



Tages- und Nachtverlauf dem Spiegel von sicher gebundenen Kindern an. (Sicher gebundene Kinder haben morgens den höchsten und ca. um Mitternacht den geringsten Cortisolspiegel.) Erleben Kinder nicht altersangemessenen Stress, gerät dieser Rhythmus durcheinander und behindert die hirnanorganische und körperliche Entwicklung. Ihre Fähigkeiten in der Eigenregulation nahmen zu. Zusammengefasst konnten sich die Kinder sowohl gesundheitlich, kognitiv



Attachment &  
Biobehavioral  
Catch-up

als auch emotional-sozial deutlich besser altersentsprechend entwickeln und damit nahm ihr Risiko an einer seelischen Behinderung zu erkranken deutlich ab.

### **Beratung für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern**

#### **Entwicklungsberatung bei Regulationsstörungen der frühen Kindheit**

Eltern von Säuglingen und Kleinkindern nutzen dieses Angebot der Erziehungsberatungsstellen beispielsweise um Unterstützung zu erhalten bei chronischer Unruhe ihrer Kinder oder Schwierigkeiten wie exzessives Schreien, Schlaf-, Fütter- und Gedeihstörungen sowie für Kleinkinder mit emotionalen Schwierigkeiten wie Spielunlust, extreme Schüchternheit, Ängstlichkeit, exzessives Klammern oder Trotzen mit oppositionellem Verhalten. Vier Mitarbeiter\*innen verfügen über diese umfangreiche Ausbildung und bieten dieses Angebot als festen Bestandteil der Beratungsstelle an und setzen hierfür ein videogestütztes Beobachtungstraining ein.

### **Regionale Beratung, Diagnostik & Therapie**

Die Pandemie hat uns hinsichtlich der Erreichbarkeit der Beratungsstelle für alle Ratsuchenden im Landkreis vor neue Herausforderungen und Möglichkeiten gestellt. Alleine aufgrund der Entfernung vieler Ortschaften zu Hildesheim und Alfeld und den regionalen Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr, ist die Erreichbarkeit für Familien sehr unterschiedlich. Für viele bedeutet es einen enormen zeitlichen und finanziellen Aufwand in die Beratungsstelle zu kommen. Das erschwert einen Zugang, insbesondere für Familien, die höheren Belastungen wie den Risikofaktoren Armut, Trennung, Scheidung und alleinerziehend ausgesetzt sind.

Durch den Einsatz von Videoberatung ist ein leichter Zugang zu den Angeboten der Einzelberatung in der Beratungsstelle möglich. Diese Form ist jedoch nicht geeignet für Kinder im Grundschulalter und auch wenig für 11- und 12-jährige sowie für einige der Gruppenangebote.

Daher wird weiterhin an Möglichkeiten gearbeitet, Beratungen im Landkreis anzubieten. Angebote vor Ort konnten wir mit Einschränkungen durch die Pandemie in Algermissen und Bockenem machen.

Hier finden wöchentlich Beratungsangebote statt.

Den Mitarbeiter\*innen ist es gelungen, das Angebot einerseits bekannt zu machen und andererseits eine Akzeptanz zu schaffen.

Die Ressourcen reichen aber nicht aus, um ein Angebot vor Ort in allen Regionen anzubieten.

### **LeFiS - LernFörderung in Schulen**

2011 ist LeFiS als Pilotprojekt gestartet und wurde wissenschaftlich begleitet durch das Team der pädagogischen Psychologie der Universität Hildesheim. Mittlerweile ist LeFiS eine Leistung in der Jugendhilfe im Bereich Prävention und Eingliederung. Seit der zweiten Kohorte von 2014 bis 2016 ist jedes Jahr eine neue Kohorte gestartet und es gibt somit jährlich Screenings in der zweiten bzw. Anfang der dritten Klasse und den vierten Klassen. Bisher konnte erreicht werden, dass mit LeFiS die Leistungsabstände der Kinder mit und ohne Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb vom Anfang der dritten Klasse bis Ende der vierten Klasse im Durchschnitt gleich bleiben und nicht weiter auseinandergehen. Damit war LeFiS vergleichbar erfolgreich wie publizierte evaluierte Förderprogramme für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, die ebenfalls eine Vergrößerung von Leistungsunterschieden aufhalten konnten.

Die Ergebnisse zum Erfolg von LeFiS entsprechen denen in den S3-Richtlinien beschriebenen Ergebnissen zur Behandlung von Teilleistungsstörungen; LeFiS wirkt also ebenso erfolgreich wie Einzelförderung oder Förderung in Kleingruppen.

In den Jahren 2020 und 2021 gelang es zwar, sowohl das Screening vor der Förderung als auch in Teilen die Lerntherapien durchzuführen jedoch nicht die Abschlusstestungen. Zeitweise war es den Schulen nicht möglich Externe in die Schule zu lassen, sodass für diese Jahrgänge eine umfangreiche Auswertung nicht möglich ist.

Neun Schulen nutzten LeFiS, um Kinder, die von einer Leserechtschreibschwäche betroffen sind, zu fördern.

## Kooperation mit dem NTFN

Angebot der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Kooperation mit dem NTFN, Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen. NTFN setzt sich für die Rechte und für die psychotherapeutische Versorgung traumatisierter Flüchtlinge in Niedersachsen ein. Im Rahmen dieser Kooperation bietet die Beratungsstelle Sprechstunden für geflüchtete Kinder und Jugendliche an.

Seit gut zwei Jahren steigen die Anfragen in der Beratungsstelle von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen. Die meisten dieser Anfragen sind von Kindern und Jugendlichen, die 2015 geflüchtet sind bzw. seit 2015 in Deutschland leben. Die Beratungsstelle bietet den Kindern und Jugendlichen Unterstützung in Form von therapeutischen Angeboten und der Möglichkeit der Beratung. Somit ist es in der Kooperation mit dem NTFN möglich, die Versorgung traumatisierter Kinder- und Jugendlichen etwas zu verbessern. Diese Arbeit setzt eine hohe Bereitschaft und Flexibilität der Mitarbeitenden der Beratungsstelle voraus, in unterschiedlichen Rahmen und Settings mit Übersetzer\*innen zu arbeiten. Des Weiteren setzt es ein hohes Fachwissen über Traumafolgestörungen und daraus typischen Schwierigkeiten auf der Verhaltensebene der Betroffenen voraus.



## Vernetzung

2021 arbeiteten die Mitarbeiter\*innen aus der Erziehungsberatungsstelle in den Netzwerken der frühen Hilfen und den psychosozialen Versorgungsstrukturen für Kinder- und Jugendliche mit und nahmen an den verschiedenen Arbeitskreisen teil.

Ein Austausch mit den Erziehungsberatungsstellen der Region Süd wurde intensiviert. Ein niedersachsenweiter Austausch findet in der Landesarbeitsgemeinschaft statt.

Arbeitskreise: Sozialpsychiatrischer Verbund, Rechtskreisübergreifende Fallberatung, "Netzwerk Alfeld Jugend, Schule, Beruf", AG "Migration und psychosoziale Gesundheit", Hikip-Netzwerk (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern), Interdisziplinärer Arbeitskreis Bockenem, Interdisziplinärer AK Trennung/Scheidung, bEst (Belastete Eltern stärken), Arbeitskreis Frühe Hilfen, Lerntherapeuten Austausch

## Qualitätssicherung

Wichtige Grundlage der Qualitätssicherung der Beratungsstelle ist die regelmäßige anonymisierte Fallbesprechung in dem interdisziplinären Team, die extern monatlich mit einer Supervision ergänzt wird.

Intensiv wurde 2021 weiter an Schutzkonzepten der Beratungsstelle gearbeitet und hier verbindliche Selbstverpflichtungserklärungen erarbeitet und vereinbart. Des Weiteren wurden Evaluationsbögen zur Qualitätssicherung und zur Erhebung der Zufriedenheit der Ratsuchenden mit den Angeboten der Beratungsstelle erstellt.

## Ausblick

Beziehungen mussten in den letzten zwei Jahren in vielen Bereichen neu und anders gestaltet werden, da direkte Kontakte für alle nur sehr beschränkt möglich waren. Wir können heute noch nicht absehen, wie sich dies auf das soziale Miteinander auswirkt und welche Auswirkungen es auf die unterschiedlichen Altersgruppen im sozialen Lernen haben wird.

Auch die Arbeit der Mitarbeiter\*innen, die in unterschiedlichen Beziehungen stehen, gestaltete sich sowohl in den Arbeitsformen, als auch Abläufen in der Beratung und Therapie neu und wird langfristig im besten Fall um Fähigkeiten und Tools ergänzt wie bspw. die Videoberatung und das Training mittels Video.

Noch ist nicht annähernd abzusehen, welche Folgen diese 2 Jahre Pandemie auf Kinder- und Jugendliche in den verschiedenen Entwicklungsstufen haben wird.

Erahnungen lässt sich, dass es Auswirkungen auf Kindergartenkinder in der Sprachentwicklung haben wird, wenn ein Teil für die Sprache so wichtige Mimik über einen langen Zeitraum verdeckt ist.

Auch wird dies Folgen auf die emotionale Entwicklung haben, wenn Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum nicht lernen konnten in der Mimik der anderen „lesen zu können“.

Für Grundschul Kinder, die sich mühen die Schriftsprache zu erwerben, dabei aber nur einen Teil ihrer Lehrperson sehen, wird es Auswirkungen haben und auch für Jugendliche, die einen Großteil ihrer Zeit nicht in ihren, in dem Alter so wichtigen, Peer-Groups verbringen konnten.

Der hohe Anstieg des Beratungsbedarfes in der Erziehungsberatungsstelle sowie die steigenden Zahlen in den Gewaltschutzberatungsstellen lässt bereits heute erahnen, dass die Pandemie die Biografien der Kinder und Jugendlichen prägt und weiterhin der Bedarf an Beratung und Therapie steigen wird. Auch die Zahl der Schulabbrecher\*innen ist stark gestiegen und wird die Biografien stark beeinflussen.

## **Produkt 421-001: Sportförderung**

Die kommunale Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Rahmen stellen die Kommunen u. a. den Sportvereinen Sporthallen und Freianlagen zur Verfügung. Der Landkreis Hildesheim gewährt den Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Sportvereinen Zuwendungen zum Erhalt und zur Sanierung von Sportanlagen. Er kommt dieser freiwilligen Aufgabe seit vielen Jahren nach.

### **Förderung des Sports durch den Landkreis Hildesheim im Jahr 2021**

Der Sport ist ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Seine bildungs-, sozial- und gesundheitspolitische sowie integrative Bedeutung ist unbestritten. Der Landkreis Hildesheim will deren Bedeutung mit seiner Sportförderung unterstützen. Die Förderung soll dazu beitragen attraktive Sportstätten für den Freizeit-, Leistungs-, Breiten- sowie Schulsport zu erhalten und deren Funktionsfähigkeit und Qualität zu sichern.

Der Landkreis Hildesheim hat im Jahre 2021 Investitionen für die Sanierung und Erhaltung von Sportstätten der Städte und Gemeinden sowie der Sportvereine mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 159.263,04 € gefördert. Die Förderquote liegt bei allen Anträgen bei 15,4 %. Diese Förderung hat u.a. dazu beigetragen, dass auch weiterhin attraktive und funktionsgerechte Sportstätten für sporttreibende Menschen im Landkreis Hildesheim - und hier insbesondere für viele Kinder und Jugendliche - zur Verfügung stehen.

### **Weitere Förderung von kommunalen Sportstätten und Vereinssportstätten**

Mit der [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus](#) hat die Landesregierung ein Sanierungs- und Investitionsprogramm für kommunale Sportstätten und Vereinssportstätten in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro aufgelegt. Schwerpunkte der Förderung kommunaler Maßnahmen sind die multifunktional nutzbaren Sporthallen und Hallenschwimmbäder.

Im Landkreis Hildesheim haben im Jahr 2021 drei Kommunen vier Anträge auf Landesförderung gestellt. Die Stadt Bad Salzdetfurth für die Sanierung der Sporthalle in Groß Dungen, die Gemeinde Giesen für die Sanierung der Sporthalle an der Grundschule Ahrbergen und die Samtgemeinde Leinebergland für die Teilsanierung des Hallenschwimmbades im Flecken Duingen sowie die Sanierung der Turnhalle im Flecken Eime. Die Maßnahmen fanden im Jahr 2021 keine Berücksichtigung bei der Landesförderung.

Neben dem Sportstättenanierungsprogramm werden Vereinssportstätten aus der jährlichen Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den Landessportbund (LSB) ebenfalls auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“ des LSB gefördert. Die Antragsstellung und Bewilligung erfolgt über den Kreissportbund Hildesheim.

Die Förderprogramme werden auch im Jahr 2022 fortgesetzt.

### Zuschuss an den Kreissportbund

Im Jahr 2021 förderte der Landkreis Hildesheim darüber hinaus mit einem Betrag von rd. 70.500 € die wichtige Arbeit der ehrenamtlich tätigen Übungsleiter\*innen. Mit diesem finanziellen Beitrag dokumentiert der Landkreis Hildesheim Dank und Anerkennung für das große Engagement der großen Zahl von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen der Sportvereine im Kreissportbund Hildesheim.



Viele Kinder und Jugendliche werden durch die Angebote der Sportvereine positiv angesprochen und mit der fachlichen aber auch überfachlichen Arbeit erreicht. Gerade in der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen ist es von großer Bedeutung durch Bewegung, Spiel und Sport Gemeinschaftsgefühl und Solidarität im Sportverein zu erleben. Diese u.a. auch auf Prävention angelegten Angebote sind in unserer derzeitigen gesellschaftlichen Entwicklung ein besonders wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität im Landkreis Hildesheim.

### Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports

Der außerunterrichtliche Schulsport wurde vom Landkreis Hildesheim im Jahr 2021 unterstützt. Hierfür steht eine Summe von rd. 10.000 € zur Verfügung. Nur durch die Bereitstellung dieser Fördermittel ist ein vielfältiges Veranstaltungsangebot des außerunterrichtlichen Schulsports in Form von Turnieren und Wettkämpfen realisierbar. Die Organisation wird von Fachberatern für den Schulsport im Landkreis Hildesheim gewährleistet.

Seit dem Jahr 2011 unterstützt der Landkreis Hildesheim in Kooperation mit dem NFV-Kreis Hildesheim, dem Kreissportbund Hildesheim und der Stadt Hildesheim den außerschulischen Schulsport.

In Anbetracht der Ausbreitung des Coronavirus konnten aufgrund landesrechtlicher Regelungen seit März 2020 keine außerschulischen Sportveranstaltungen mehr durchgeführt werden.

Die außerschulischen Schulsportveranstaltungen haben im Landkreis Hildesheim einen hohen Stellenwert und erfreuten sich bisher großer Resonanz. Das Amt für Familie hofft, dass die bisherige gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im außerunterrichtlichen Schulsport mit dem Schulfußballreferenten des NFV-Kreises, Herrn Günther Schaper und dem Fachberater für den Schulsport, Herrn Ingo Schröder von der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Hannover, Abteilung Turnierorganisation, auch nach der Covid-19-Pandemie im Landkreis Hildesheim fortgeführt werden.

## Sonstige Förderung

Der Landkreis Hildesheim ist nach wie vor zuständig für die Beschaffung und Weiterleitung der Urkunden für die Bundesjugendspiele an Schulen aller Schulformen im Landkreis. Im Jahr 2021 fanden coronabedingt keine Bundesjugendspiele statt.

Weiterhin ist er Bearbeitungsstelle für Sportunfälle von jugendlichen Sportler\*innen bis zum 18. Lebensjahr. 2021 wurden nur 12 Sportunfälle gemeldet, wobei keine Unfallmeldung zu einer Versicherungsleistung führte.

Jungen Sportler\*innen und Jugendmannschaften aus allen Bereichen des Sports wird die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften gefördert. Im Jahr 2021 fanden wegen der Corona-Pandemie keine Veranstaltungen statt.

## Zukünftige Schwerpunkte der Sportförderung im Landkreis Hildesheim

Das Amt für Familie setzt die Förderung des Sports im Landkreis Hildesheim fort. Für 2021 stehen die Mittel für die Sportförderung weiterhin zur Verfügung.

Ab 2012 hat der Kreistag die Sportförderung des Landkreises Hildesheim durch eine Richtlinie neu geregelt. Die jugend-, gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung des Breiten- und Freizeitsportes für Kinder und Jugendliche findet eine größere Gewichtung bei den Anträgen zur Sportförderung.



Im Jahr 2022 ist eine Überarbeitung der Sportförderung geplant. Hier soll ein Schwerpunkt, beispielweise für Maßnahmen zur Barrierefreiheit bei den Sportanlagen und Schwimmbädern, gelegt werden, um die Teilhabe und den Zugang zu den Sport- und Veranstaltungsorten zu ermöglichen.

Weiterhin wird der Landkreis Hildesheim die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter\*innen der Sportvereine in Höhe von 70.500 € fördern. Auch hier ist beabsichtigt, die Förderung zu teilen, die für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden im Bereich des Behindertensports Verwendung findet.

Die Maßnahmen und Veranstaltungen des außerunterrichtlichen Schulsports haben eine hohe Priorität. Der Landkreis Hildesheim sieht u.a. auch in den sportlichen Aktivitäten gute Chancen zur Integration ausländischer Mitbürger\*innen.

## Anlage A : Bericht wesentliches Produkt 365-001 Sicherstellung der Kindertagesbetreuung

---

**Wesentliche Produkte im Dezernat 4;**

**hier: 407 / Amt für Familie**

Produktverantwortlich: Amtsleiter Steffen Schwenke

#### Einleitung

Tagesbetreuung für Kinder ist eine öffentlich organisierte und finanzierte Förderung von Kindern in Einrichtungen oder Tagespflege, in denen sie sich für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kinder sind gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Ihre rechtliche Grundlage findet die Kindertagesbetreuung in den §§ 22 ff. SGB VIII und in den Niedersächsischen Ausführungsgesetzen.

Kindertagesbetreuung umfasst nach § 22 Abs. 3 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Einrichtungen oder in Kindertagespflege im Hinblick auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Förderungsauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln mit ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Kindertagesbetreuung soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII auch die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Bereits seit 1996 haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindergartenplatz). Nach dem stufenweisen Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (Krippe) ist am 01.08.2013 auch der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres in Kraft getreten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII unter bestimmten Voraussetzungen zu betreuen, z.B. wenn diese Förderung für ihre Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind.

Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs ist der Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll gem. § 22a Abs. 1 SGB VIII die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Seit mehreren Jahren nehmen die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege die Aufgaben der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 - 24a SGB VIII in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) wahr. In seiner Sitzung am 06.12.2018 hat der Kreistag die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung“ (Kita-Vertrag) aufgrund der Vorlage 508/XVIII sowie des Antrages der Gruppe SPD – CDU Nr. 265/XVIII vom 06.12.2018 beschlossen. Dieser ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Ab dem Jahr 2019 erhalten die Kommunen vom Landkreis Hildesheim einen finanziellen Ausgleich, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege trägt der Landkreis gem. § 3 Kita-Vertrag die Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebskostenzuschuss des Landes und die durch die Familien- und Kinderservicebüros vereinnahmten Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege fallen dem Landkreis zu.
2. Ergänzend hierzu hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2019 geändert.  
Ein wesentlicher Teil der Änderungen betrifft die in § 6 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgelegte Höhe des Betreuungsentgeltes und die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen. Die Gemeinden erhalten, je zusätzlicher nach dem 01.01.2019 gewonnener Kindertagespflegeperson, 1.000,00 €. Ein weiterer Teil der Änderungen betrifft die Gewährung von zusätzlichen Leistungszahlungen an die Kindertagespflegepersonen.
3. Den Gemeinden wird gem. § 6 Abs. 1 und 2 Kita-Vertrag ein Zuschuss zu den Personalkosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Berechnung des jährlichen Zuschusses erfolgt auf Basis der vom Land Niedersachsen gewährten Finanzhilfen für Personalausgaben. Der dort in den Bewilligungsbescheiden angegebene einrichtungsbezogene Gesamtbetrag der Finanzhilfe für Personalkosten wird auf 100 Prozentpunkte hochgerechnet. Der sich so ergebende Gesamtbetrag (Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten zuzügl. rechnerischer Aufstockung auf insgesamt 100%) wird mit einem Aufschlag versehen an die jeweilige Gemeinde ausgeschüttet. Der Aufschlag beträgt für das Kindergartenjahr 2019/2020 (beginnend ab 01.08.2019) = 14 %, für das Kindergartenjahr 2020/2021 (beginnend ab 01.08.2020) = 15 % und für das Kindergartenjahr 2021/2022 (beginnend am 01.08.2021) = 17 %.
4. Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Kommunen jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €.  
Die Aufteilung erfolgt nach der Anzahl der betreuten unter dreijährigen Kinder der jeweiligen Kommune im Verhältnis zur Gesamtzahl der betreuten Kinder des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe auf Grundlage gemeindlicher Meldungen zum Stichtag 31.05. des Jahres.

Für die Durchführung der Betreuung von Kindern der Altersgruppe vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr außerhalb von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG erhält die Gemeinde einen pauschalen Betrag von 63,00 € je Kind und Jahr bezogen auf den Stand zum 31.05. eines jeden Jahres. Es erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Betrages je Kind in Höhe von 2,5 % des Vorjahreswertes beginnend mit dem Kindergartenjahr 2019/2020.

5. Mit Abschluss der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) tritt die „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim“ außer Kraft. Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim, bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, findet innerhalb des Kreisgebietes nicht statt. Soweit eine Betreuung außerhalb des Kreisgebietes stattfindet, übernimmt die Wohnsitzgemeinde die hierfür ggfls. entstehenden Kosten und rechnet diese mit der aufnehmenden Gemeinde bzw. Einrichtung ab.  
Der Landkreis Hildesheim erstattet in einem solchen Fall, aufgrund der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages, die in der jeweils gültigen Fassung festgelegten monatlichen Pauschalen.
6. Soweit die Gemeinden aus der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) weniger Zuwendungen als bisher erhalten haben, hat der Landkreis diese Minusbeträge degressiv ausgeglichen. Die Bezugsgröße sind die Ist-Zahlungen im Jahr 2018. Der Ausgleich der Minusbeträge erfolgt für das erste Kindergartenjahr (für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020) zu 100 % und reduziert sich in den Folgejahren über 70 % (Kindergartenjahr 2020/2021), 40 % (Kindergartenjahr 2021/2022), 10 % (Kindergartenjahr 2022/2023) auf Null (Kindergartenjahr 2023/2024).

Auf Grundlage der vereinbarten Kostenbeteiligung ist im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von rd. 45,5 Mio. € gezahlt worden.

## **Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling**

Die Sach- und Qualitätsziele ergeben sich aus der anliegenden Produktbeschreibung.

Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII organisieren die Städte und Gemeinden den bedarfsgerechten Bestand an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Horten und Kindertagespflege. Die planerische Versorgungssituation der Kommunen wird regelmäßig im Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Landkreises dargestellt.

In regelmäßigen Gesprächen mit den Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen wird die Ausbauplanung evaluiert.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind im Alter von einem bis unter drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Nach derzeitiger Auffassung gehen Bund und Länder von einem bedarfsgerechten Angebot für Kinder unter drei Jahren bei einer bundesweit durchschnittlichen Versorgungsquote von mindestens 39 % aus.

Zum Betreuungsjahr 2021/22 werden im Landkreis Hildesheim 3.090 Plätze in der U3-Betreuung angeboten. Damit lag die Versorgungsquote im Jahr 2021 bei rd. 43 %.

Als qualifizierte Kindertagespflegepersonen waren zum Stichtag 01.08.2021 im Landkreis 142 Personen registriert, davon sind 16 Personen ausschließlich als Vertretungskräfte aktiv. Bei den 126 Kindertagespflegepersonen werden insgesamt 628 Plätze - bei einer gleichzeitigen Betreuung lt. Pflegeerlaubnis - in den Kinder- und Großtagespflegestellen vorgehalten. Zurzeit gibt es 16 Großtagespflegestellen (Pflegestellen mit bis zu 10 Plätzen) in denen 146 Betreuungsplätze bereitgehalten werden. Die überwiegende Zahl der Tagespflegepersonen betreut bei einer gleichzeitigen Anwesenheit weniger als fünf Kinder. Nach Meldung der Kommunen werden Vormittags- und Nachmittagsplätze, ¾-Plätze sowie Ganztagsplätze in der Kindertagespflege angeboten. Im Jahr 2021 konnte dadurch eine Betreuung von 597 Kindern erfolgen.

Die Zahl der Tagespflegepersonen unterliegt immer wieder Schwankungen, da einige zeitweise aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen pausieren, die Tätigkeit ersatzlos einstellen oder auf den Arbeitsmarkt zurückkehren. Der Landkreis versucht hier durch die ausreichende Qualifizierung mit weiteren Personen den Bedarf zu decken. Im Jahr 2021 konnten 12 Personen im Rahmen von zwei Qualifikationskursen geschult werden, um den Bestand an Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätzen zu erhöhen und idealerweise die Vertretungssituation zu verbessern. Außerdem wurde erstmals eine Zusatzqualifizierung Inklusion mit 10 Teilnehmenden durchgeführt.

Ab November 2020 konnte zwei Qualifikationskurse mit jeweils 12 Teilnehmenden angeboten werden, um den Bestand an Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätzen zu erhöhen und idealerweise die Vertretungssituation zu verbessern. Außerdem wurde erstmals eine Zusatzqualifizierung Inklusion mit 10 Teilnehmenden durchgeführt.

Um eine höhere Zahl von Kindertagespflegepersonen zu gewinnen und die Einkommenssituation bei der Kindertagesbetreuung angemessen zu steigern, wurde die Richtlinie zur Förderung in der Kindertagespflege zum 01.01.2019 geändert bzw. angepasst. Insbesondere die Anhebung des Betreuungsentgeltes und die Gewährung weiterer, zusätzlicher Leistungen sollen die Kindertagespflege für Interessierte attraktiver machen.

Seit einiger Zeit gibt es bei einigen Kommunen des Landkreises Hildesheim Anfragen nach einer Betreuung von unter einjährigen Kindern. Daher gibt es Überlegungen und Planungen dieser Form in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege gerecht zu werden.

Vermeehrt ist zu beobachten, dass die Nachfrage nach integrativen Plätzen steigt. Da sich ein steigender Bedarf abzeichnet, wird es zukünftig Ziel von Landkreis und Kommunen sein, die Anzahl dieser Plätze zu erhöhen, um Eltern und Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot bieten zu können.

Die Versorgung aller Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen oder ergänzend in der Kindertagespflege ist durch die kreisangehörigen Kommunen sicherzustellen.

Im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim stehen insgesamt 184 Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie von Elterninitiativen zur Verfügung. Weiterhin werden Plätze in Spielkreisen angeboten. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 lag der Bestand in den Kindergärten und Kinderspielkreisen bei 7.875 Plätzen lt. Betriebsurlaubnis. Der Versorgungsgrad im Landkreis Hildesheim liegt damit insgesamt bei rd. 93 %.

Bei den Angeboten für eine ganztägige Betreuung für Schulkinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, standen zum Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 insgesamt 3.718 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon entfielen 1.073 Plätze auf den Hortbereich gemäß NKiTaG. Weitere 2.645 Plätze wurden im Rahmen der Schulbetreuung und bei sonstigen Betreuungsangeboten (z.B. Jugendzentren, Elterninitiativen) bereitgehalten. Der Landkreis und die Kommunen sind weiterhin daran interessiert, die Anzahl von Betreuungsplätzen für die schulpflichtigen Kinder bedarfsgerecht anzubieten.

Sollte die Ganztagsbetreuung im schulischen Bereich verstärkt beantragt und bewilligt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Plätze im Hortbereich reduziert und Hortplätze nur dort angeboten werden, wo es keine schulische Ganztagsbetreuung gibt oder diese nur eingeschränkt angeboten wird.

Die Mitarbeiter\*innen in der Fachberatung für die Tagesbetreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege stellen durch ihre Beratungs- und Fortbildungsangebote für die kommunalen Kindertageseinrichtungen sowie insgesamt für die Kindertagespflege den vom SGB VIII geforderten Qualitätsstandard sicher.

Der Landkreis Hildesheim fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten nach § 1 NKiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch Beschluss des Kreistages am 27.06.2019 festgelegten „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“. Mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2021 konnten durch den Landkreis Hildesheim wieder Investitionsmaßnahmen zum Neubau von Krippen, dem Umbau von Kindergärten zur Einrichtung einer Krippengruppe, die Sanierung von Kindergärten und Horten und die Einrichtung von Horten der kommunalen und freien Einrichtungsträger gefördert werden.

Insgesamt wurden durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2021 Zuwendungen an die kreisangehörigen Kommunen und die freien Träger in Höhe von 710.000,00 € bewilligt. Grundsätzliche Zusagen über die Gewährungen von Zuwendungen bewilligte der Jugendhilfeausschuss im Jahr 2021 in Höhe von rd. 6,0 Mio. €.

## Finanzen

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Rechnungs-ergebnis 2021	Differenz
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben			
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.061.700,00	-1.469.387,88	-1.592.312,12
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten		-18.010,43	18.010,43
01.04	+ sonstige Transfererträge			
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte			
01.06	+ privatrechtliche Entgelte		-1,68	1,68

01.07	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-874.200,00	-445.284,50	-428.915,50
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge			
01.09	+ aktive Eigenleistungen			
01.10	+/- Bestandsveränderungen			
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge			
<b>01.12</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>-3.935.900,00</b>	<b>-1.932.684,49</b>	<b>-2.003.215,51</b>
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal			
02.02	- Aufwendungen für Versorgung			
02.03	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	182.500,00	2.689,75	179.810,25
02.04	- Abschreibungen	1.183.600,00	683.681,32	499.918,68
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
02.06	- Transferaufwendungen	45.765.300,00	44.128.564,89	1.636.735,11
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	2.852.900,00	3.044.398,20	-191.498,20
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO			
<b>02.09</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>49.984.300,00</b>	<b>47.859.334,16</b>	<b>2.124.965,84</b>
<b>03.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)</b>	<b>46.048.400,00</b>	<b>45.926.649,67</b>	<b>-121.750,33</b>
04.01	+ Außerordentliche Erträge	0,00	-604.351,10	604.351,10
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	885.305,60	<b>135.635,67</b>	749.669,93
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO			
<b>04.04</b>	<b>= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss</b>			
<b>04.05</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)</b>	<b>885.305,60</b>	<b>-468.715,43</b>	<b>1.354.021,03</b>
<b>05.</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>46.933.705,60</b>	<b>45.457.934,24</b>	<b>1.232.270,70</b>
<b>08.</b>	<b>Ergebnis aus interner Leistungsverrechnung</b>			
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen			
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.600,00	2.004,00	3.596,00
<b>08.03</b>	<b>= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>5.600,00</b>	<b>2.004,00</b>	<b>3.596,00</b>
<b>09.</b>	<b>= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbeziehungen)</b>	<b>4.693.305,60</b>	<b>45.459.938,24</b>	<b>1.235.866,70</b>

## Personal

Amtsleitung	1,0 Stelle	E 12
Päd. Teamleitung Fachberatung	1,0 Stelle	A 11
Fachberatung Kindertageseinrichtung	2,0 Stellen	A 10/S 12
Fachberatung Kindertagespflege	4,05 Stellen	A 10/S 12
Sprachförderung/KEA	1,0 Stelle	S 15
Verwaltung	1,0 Stelle	E 10
Verwaltung	1,0 Stelle	E 9a
Verwaltung	1,0 Stelle	E 9c
Verwaltung (anteilige Mitarbeit)	1,0 Stelle	A 10

## Allgemeines, Statistik

In den Anlagen 1 bis 4 wird der Stand der Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Jahr 2021 dargestellt.

## Fazit und Ausblick

Die Kommunen im Landkreis Hildesheim gehen nach ihren Einschätzungen weiterhin davon aus, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches bei der U3-Versorgung realisiert werden kann. Trotzdem haben einige Kommunen einen höheren Betreuungsbedarf festgestellt und die Planung von zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen begonnen bzw. bereits konkrete U3-Plätze eingerichtet. Einige Kommunen verfolgen diesbezüglich ambitionierte Ausbauplanungen.

Ein besonderer Bedarf ergibt sich auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Das Land unterstützt mit der am 01.07.2017 in Kraft getretenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung (RAT V) für Kinder unter drei Jahren weiterhin den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Zuwendungshöhe beträgt 12.000 € für einen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 13.000 € entstanden sind, und 4.000 € für einen Tagespflegeplatz, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 4.300 € entstanden sind. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sind.

Das Land gewährt Zuwendungen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT). Mit Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 26.02.2020 ist die o.g. Richtlinie mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 937,62 Euro pro neu geschaffenem Platz in einer Kindertageseinrichtung und für Investitionsvorhaben, die ab dem 08.04.2019 begonnen wurden und bis zum 30.09.2023 abgeschlossen sind, gewährt.

Zum 01.03.2021 ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Richtlinie IKiGa) in Kraft getreten. Danach werden Landesmittel für förderfähige Investitionen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 begonnen wurden und bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sind, im Bereich Neubau-, Ausbau-, Umbau, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie zum Erhalt von Betreuungsplätzen gewährt, die ohne entsprechende Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. Ihre Gültigkeit ist bis 31.12.2024 festgelegt.

Die Kommunen sind in Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim weiterhin bemüht, dass im Kreisgebiet eine ausreichende Bedarfsdeckung angestrebt wird bzw. gegeben ist. Die KiTa-Vereinbarung mit den Kommunen stellt eine weitere Basis für eine kontinuierliche Zusammenarbeit und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dar.

Im Rahmen der Kindertagespflege sind weitere Werbeaktionen geplant, um Personen für diese Betreuungsform zu gewinnen. Weitere Leistungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung in der Kindertagespflege sind angedacht und wurden bereits umgesetzt. Sie sollen fortgesetzt werden. Im Jahr 2021 sind weitere Qualifizierungskurse und eine Zusatzqualifizierung Inklusion geplant, um die Betreuungssituation vorwiegend in der U3-Betreuung zu verbessern.

Die Themen: Auswirkungen des demographischen Wandels, Inklusionen und flächendeckender Ausbau der Ganztagsbetreuung im Primar- und Sekundarbereich I stellen auch zukünftig wichtige kommunalpolitische Herausforderungen dar.

Im Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege ergeben sich ständig Veränderungen und neue Herausforderungen. Die Fachberatung durch sozialpädagogische Fachkräfte stellt der Landkreis Hildesheim durch die Einrichtung der Fachberatungen Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sicher.

Seit dem 01.01.2020 gewährt das Land auf Grundlage des am 14.12.2018 verabschiedeten „Gute-Kita-Gesetzes“ des Bundes Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften nach Maßgabe der Richtlinie Qualität in Kitas.

Gegenstand der Förderung nach der Richtlinie Qualität sind

- die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung),
- die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung),
- die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Regelkraft in Kindertagesstätten erwerben (Zusatzkräfte Ausbildung),
- Ausbildungszuschüsse von Anstellungsträgern an Auszubildende in Teilzeitbeschäftigung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen und
- Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte in der Betreuung

Für den Förderzeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2023 steht dem Landkreis Hildesheim eine Fördersumme in Höhe von insgesamt 11.811.328,91 € zur Verfügung.

Sicher wird auch das Jahr 2022 bzw. die Folgejahre von Bewegung im Bereich der Kindertagesbetreuung geprägt sein. Es gilt den Ausbau der Kindertagespflege ebenso wie den Ausbau der Plätze in Kindertagesstätten gemeinsam mit den Kommunen unter Förderung des Landes Niedersachsen und des Landkreises weiter voran zu bringen.

## Info: Bestandszahlen Krippen

Betreuungsplätze Stand: **01.08.2021**

Kreisangehörige Kommunen	Krippenplätze						Bestand total
	Vormittags- und Nachmittagsplätze (<6 Stunden)	3/4 - Plätze (6>8 Stunden)	Ganztagsplätze (>8 Stunden)	Integrative Plätze in der Gruppenintegration	Krippenplätze in altersübergreifenden Gruppen ü3	Plätze für Kinder mit Behinderungen	
Stadt Alfeld	-	19	57	3	-	-	<b>79</b>
Algermissen	-	57	57	-	24	-	<b>138</b>
Stadt Bad Salzdetfurth	3	-	57	-	6	-	<b>66</b>
Stadt Bockenem	-	15	30	-	-	-	<b>45</b>
Diekholzen	-	-	42	-	-	-	<b>42</b>
Stadt Elze	-	15	45	-	-	-	<b>60</b>
Freden	-	-	30	-	-	-	<b>30</b>
Giesen	-	-	100	-	60	-	<b>160</b>
Harsum	-	-	105	-	8	-	<b>113</b>
Stadt Hildesheim	15	247	725	6	-	-	<b>993</b>
Holle	-	15	75	-	-	-	<b>90</b>
Lamspringe	-	30	15	-	-	-	<b>45</b>
SG Leinebergland	15	45	45	-	11	-	<b>116</b>
Nordstemmen	-	75	30	-	-	-	<b>105</b>
Stadt Sarstedt	-	75	131	-	3	-	<b>209</b>
Schellerten	-	-	75	-	-	-	<b>75</b>
Sibbesse	-	15	15	-	6	-	<b>36</b>
Söhlde	-	-	45	-	15	-	<b>60</b>
<b>Landkreis Hildesheim</b>	<b>33</b>	<b>608</b>	<b>1.679</b>	<b>9</b>	<b>133</b>	<b>0</b>	<b>2.462</b>

## Info: Bestandszahlen Kindergärten

Betreuungsplätze: Stand: **01.08.2021**

Kreisangehörige Kommunen	Kindergartenplätze				Spielkreisplätze	Integrative Plätze in der Gruppenintegration	Einzelintegrationsplätze	Bestand total
	Vormittagsplätze/ Nachmittagsplätze (<6 Stunden)	3 /4 - Plätze (6>8 Stunden)	Ganztagsplätze (>8 Stunden)	KiGa-Plätze in alterübergreifenden Gruppen Ü3				
Stadt Alfeld	150	119	132	53	-	8	-	<b>462</b>
Algermissen	64	50	125	71	4		-	<b>314</b>
Stadt Bad Salzdetfurth	134	-	237	10	13	4	-	<b>398</b>
Stadt Bockenem	108	74	75	-	-	4	-	<b>261</b>
Diekholzen	25	50	124	-	0	8	-	<b>207</b>
Stadt Elze	50	64	139	-	8	-	-	<b>261</b>
Freden	60	-	42	-	20	-	-	<b>122</b>
Giesen	15	50	147	80	-	54	-	<b>346</b>
Harsum	25	65	175	34	-	6	-	<b>305</b>
Stadt Hildesheim	171	793	1.636	39	0	92	1	<b>2.732</b>
Holle	35	48	129	-	-	4	-	<b>216</b>
Lamspringe	58	85	25	-	-	4	-	<b>172</b>
SG Leinebergland	114	90	235	45	-	8	-	<b>492</b>
Nordstemmen	30	237	125	-	-	12	-	<b>404</b>
Stadt Sarstedt	7	227	308	8	-	16	-	<b>566</b>
Schellerten	68	-	160	-	-	8	-	<b>236</b>
Sibbesse	50	50	25	32	-	-	-	<b>157</b>
Söhlde	64	-	133	15	-	12	-	<b>224</b>
Landkreis Hildesheim	<b>1.228</b>	<b>2.002</b>	<b>3.972</b>	<b>387</b>	<b>45</b>	<b>240</b>	<b>1</b>	<b>7.875</b>

## Info: Bestandszahlen Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätze / Stand: **01.08.2021**

Kreisangehörige Kommunen	Anzahl aktive TPP *	davon als Vertretungskraft*	Anzahl Plätze gleichzeitig lt. Pflegeerlaubnis*	davon Großtagespflegestellen*	Plätze in Großtagespflege lt. Pflegeerlaubnis*
Stadt Alfeld	10	1	43	2	20
Gemeinde Algermissen	3	1	10	-	-
Stadt Bad Salzdetfurth	14	1	63	1	8
Stadt Bockenem	7	1	25	1	10
Gemeinde Diekholzen	2	-	10	-	-
Stadt Elze	12	1	53	2	18
Gemeinde Freden	-	-	-	-	-
Gemeinde Giesen	3	-	15	-	-
Gemeinde Harsum	8	1	31	1	8
Stadt Hildesheim	48	7	223	8	74
Gemeinde Holle	1	-	5	-	-
Gemeinde Lamspringe	3	-	13	1	8
Samtgemeinde Leinebergland	9	-	45	-	-
Gemeinde Nordstemmen	7	2	25	-	-
Stadt Sarstedt	5	-	25	-	-
Gemeinde Schellerten	2	-	7	-	-
Gemeinde Sibbesse	3	-	13	-	-
Gemeinde Söhlde	5	-	22	-	-
Landkreis gesamt	<b>142</b>	<b>16</b>	<b>628</b>	<b>16</b>	<b>146</b>
<i>Nicht im Landkreis Hildesheim tätig</i>	-				

\* Zahlen sind dem Tagespflegeportal des Familienservicebüros entnommen.

## Info: Bestandszahlen Hort

### Betreuungsplätze / Stand: **01.August 2021**

Kreisangehörige Kommunen	Horte	Sonstige Betreuungs-angebote *	Gesamtzahl der Plätze
	Plätze nach KiTaG		
Stadt Alfeld	-	240	<b>240</b>
Gemeinde Algermissen	112	70	<b>182</b>
Stadt Bad Salzdetfurth	-	122	<b>122</b>
Stadt Bockenem	20	240	<b>260</b>
Gemeinde Diekholzen	60	0	<b>60</b>
Stadt Elze	20	200	<b>220</b>
Gemeinde Freden	-	56	<b>56</b>
Gemeinde Giesen	.	135	<b>135</b>
Gemeinde Harsum	10	100	<b>110</b>
Stadt Hildesheim	639	-	<b>639</b>
Gemeinde Holle	60	20	<b>80</b>
Gemeinde Lamspringe	-	100	<b>100</b>
Samtgemeinde Leinebergland	10	277	<b>287</b>
Gemeinde Nordstemmen	32	505	<b>537</b>
Stadt Sarstedt	-	405	<b>405</b>
Gemeinde Schellerten	40	10	<b>50</b>
Gemeinde Sibbesse	-	65	<b>65</b>
Gemeinde Söhlde	70	100	<b>170</b>
<b>Landkreis Hildesheim</b>	<b>1.073</b>	<b>2.645</b>	<b>3.718</b>

\* Schulbetreuung ganztags, sonstige Betreuungsangebote (z.B. in Jugendzentren)